

Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹ (MG)

und auf das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019² (BZG),³
verordnet:

1. Kapitel: Zweck

(Art. 94 Abs. 1 Bst. a und b MG)

Art. 1

Diese Verordnung bezweckt eine am Milizprinzip ausgerichtete Erfüllung der Militärdienstpflicht von der Stellungspflicht bis zur Entlassung.

2. Kapitel: Militärdienstpflicht

1. Abschnitt:

Militärdienstpflicht der Schweizerinnen, der Auslandschweizer und der Doppelbürger

Art. 2 Schweizerinnen und Auslandschweizer

(Art. 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 2 MG)

¹ Schweizerinnen sowie Auslandschweizer können sich schriftlich beim Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) zum Militärdienst anmelden.

² Das Kdo Ausb nimmt die Anmeldung an, wenn:

a. die angemeldete Person:

1.4 die Rekrutierung bis zum Ende des Jahres absolvieren kann, in dem sie das 24. Altersjahr vollendet; vorbehalten bleibt eine spätere Rekrutierung nach Artikel 12 Absatz 2,

AS 2017 7405

¹ SR 510.10

² SR 520.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

2. gute Kenntnisse einer Schweizer Landessprache nachweist,
 3. die für die Personenidentifizierung erforderlichen Dokumente und den ärztlichen Fragebogen eingereicht hat, und
 4. für keinen anderen Staat bereits Militärdienst geleistet hat; vorbehalten bleiben andere Regelungen in Staatsverträgen;
- b. bei der angemeldeten Person:
1. keine offensichtliche Dienstuntauglichkeit vorliegt,
 2. beim Bestehen von besonderen persönlichen Verhältnissen eine Zustimmung in Analogie zu Artikel 33 Absatz 1 für die Rekrutierung vorliegt,
 3. keine Nichtrekrutierungsgründe nach Artikel 21 MG vorliegen; und
- c. ein Bedarf der Armee besteht.

Art. 3 Doppelbürger

(Art. 5 und 7 Abs. 2 MG)

¹ Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz, die das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen (Doppelbürger) und vor der Wohnsitznahme in der Schweiz oder aufgrund einer internationalen Vereinbarung der Schweiz mit diesem Staat über die gegenseitige Anerkennung der Erfüllung der Militärdienstpflcht von Doppelbürgern dort ihre militärischen Pflichten erfüllt oder Ersatzleistungen erbracht haben, müssen dies dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin melden.

² Doppelbürger bleiben in der Schweiz militärdienstpflchtig, wenn:

- a. die Meldung nach Absatz 1 unterbleibt;
- b. die Leistungserbringung im anderen Staat nicht bewiesen werden kann; oder
- c. die erbrachten Leistungen nicht mindestens gleichwertig zu den in der Schweiz zu erbringenden Leistungen sind.

³ Das Kdo Ausb erlässt die entsprechenden Verfügungen.

2. Abschnitt: Zuteilung und Zuweisung weiterer Personen

Art. 4 Voraussetzungen und Zuständigkeit

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a und c MG)

¹ Auf Gesuch hin können folgende Personen der Armee auf eine Funktion gemäss der Sollbestandstabelle der Armee zugeteilt (Zuteilung) oder ohne Belegung eines Sollbestandsplatzes der Armee zugewiesen (Zuweisung) werden:

- a. Personen, die eine Ausbildung oder eine qualifizierte Tätigkeit in der Seelsorge, in einem psychologisch-pädagogischen Bereich oder im Sozialdienst ausweisen;

- b.⁵ Ärzte und Ärztinnen, die gemäss Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁶ das eidgenössische Diplom in Humanmedizin erlangt haben;
 - c. Personen, die zum Nutzen der Armee über:
 - 1. besondere Fachkenntnisse, insbesondere in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung, verfügen, oder
 - 2. besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten im Bereich der Informationstechnologie verfügen;
 - d. Personen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c MG, die im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch:
 - 1. das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sich bereit erklären, die militärische Ausbildung vor Vollendung des 25. Altersjahres zu beginnen, und die Ausbildungsdienstpflicht innerhalb der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht erfüllen können, oder
 - 2. bereits militärische Ausbildung geleistet haben, sofern sie die Ausbildungsdienstpflicht des zuletzt erlangten Grades innerhalb der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht erfüllen können;
 - e.⁷ Personen, die einen Friedensförderungsdienst geleistet haben.
- ² Die gesuchstellenden Personen werden zugeteilt oder zugewiesen, wenn:
- a. ein Bedarf der Armee besteht;
 - b. sie das Fachwissen für die Ausübung der vorgesehenen Funktion ausweisen;
 - c. sie gute Kenntnisse einer Schweizer Landessprache nachweisen;
 - d.⁸ die körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die vorgesehene Funktion feststellen;
 - e.⁹ bei Bestehen von besonderen persönlichen Verhältnissen nach Artikel 33 Absatz 2 eine Zustimmung vorliegt; und
 - f.¹⁰ das Einverständnis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin vorliegt.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf eine Zuteilung oder Zuweisung zur Armee.
- ⁴ Die Gruppe Verteidigung entscheidet über die Gesuche.
- ⁵ Die Voraussetzungen für Personen, die einen Dienst im Rotkreuzdienst leisten wollen, richten sich nach der Verordnung vom 29. September 2006¹¹ über den Rotkreuzdienst.
- ⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).
- ⁶ SR 811.11
- ⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).
- ⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).
- ⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).
- ¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).
- ¹¹ SR 513.52

Art. 5 Grundsätze(Art. 6 Abs. 2 MG)¹²¹ Für zugeteilte und zugewiesene Personen gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Sie leisten den Militärdienst waffenlos; es sei denn für die Funktionsausübung ist die Notwendigkeit einer Bewaffnung gegeben und die Person kann eine angemessene Schiessausbildung nachweisen.
- b. Sie leisten den Militärdienst im Umfang der Ausbildungsdienstpflicht bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr; vorbehalten bleiben Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d.
- c. Sie können unter Vorbehalt von Artikel 6 tageweise zum Ausbildungsdienst aufgeboten werden.
- d. Sie absolvieren eine minimale militärische Grundausbildung, sofern sie bisher noch keine gleichwertige militärische Grundausbildung geleistet haben.
- e. Sie werden am Ende dieser Ausbildung zum Soldaten befördert, sofern sie nicht bereits einen schweizerischen militärischen Grad tragen.
- f.¹³ Sie können nicht für die Übernahme eines höheren Grades vorgeschlagen oder befördert werden, jedoch können sie nach Artikel 80 zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin ernannt werden; aus der Militärdienstpflicht entlassene Offiziere können der Armee zugeteilt und für einen höheren Grad vorgeschlagen und befördert werden.

² Zivilen Angestellten des Bundes, die aufgrund ihrer zivilen Funktion in eine bestimmte militärische Funktion zugeteilt oder zugewiesen werden, kann für die Dauer der Zuteilung oder der Zuweisung der für die Funktionsausübung notwendige Grad verliehen werden.¹⁴

³ Personen, die einen Friedensförderungsdienst geleistet haben, können Dienst nach den Grundsätzen von Absatz 1 leisten oder eine Milizlaufbahn nach Anhang 2 absolvieren.¹⁵

Art. 6 Umfang der Ausbildungsdienstpflicht

(Art. 6 Abs. 2, 42 MG)

Zugeteilte oder zugewiesene Personen leisten als:

- a.¹⁶ angehende Fachoffiziere und Fachoffizierinnen der Armeeseelsorge, des Psychologisch-pädagogischen Dienstes der Armee oder des Sozialdienstes der

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Armee: einen minimalen militärischen Grundausbildungsdienst von 2 Tagen sowie anschliessend Ausbildungsdienst nach Artikel 47 Absatz 4;

- b. Ärzte, Ärztinnen, Psychologen oder Psychologinnen: einen minimalen militärischen Grundausbildungsdienst von 2 Tagen und anschliessend folgende Ausbildungsdienste von höchstens 180 Tagen:
 - 1. 90 Tage Ausbildungsdienst ohne Unterbruch,
 - 2. 90 Tage Ausbildungsdienst;
- c. Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c:
 - 1. einen minimalen militärischen Grundausbildungsdienst von 2 Tagen und anschliessend 126 Tage Ausbildungsdienst als Soldat oder 240 Tage Ausbildungsdienst als Fachoffizier oder Fachoffizierin,
 - 2. sofern sie die Militärdienstpflicht erfüllt haben: Ausbildungsdienste der Formationen von jährlich höchstens 38 Tagen;
- d.¹⁷ Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1: 245 Tage Ausbildungsdienst, als Durchdienende 300 Tage Ausbildungsdienst; darin eingeschlossen sind die Rekrutierung, ein Grundausbildungsdienst von insgesamt 124 Tagen und die übrigen Ausbildungsdienste ohne Unterbruch oder in jährlichen Wiederholungskursen;
- e.¹⁸ Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e:
 - 1. die eine Milizlaufbahn nach Anhang 2 absolvieren: Ausbildungsdienst nach Artikel 47,
 - 2. die nicht eine Milizlaufbahn nach Anhang 2 absolvieren: Ausbildungsdienst nach Buchstabe c.

3. Abschnitt:

Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht¹⁹

Art. 6a²⁰ Form
 (Art. 6a MG)

Der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht kann elektronisch, als Dienstbüchlein oder in anderer Form abgegeben werden.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Art. 7 Inhalt

(Art. 6a MG)

Der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht enthält folgende Daten:²¹

- a. Personalien;
- b. Einteilung, Zuteilung oder Zuweisung;
- c. Grad und Funktion;
- d. besondere zusätzliche Ausbildungen und Auszeichnungen;
- e. geleistete Dienste;
- f. persönliche Ausrüstung;
- g. Daten zu militärärztlichen Untersuchungen und Entscheiden;
- h. Auslandurlaub;
- i. Wohnort und Postadresse;
- j. Anordnungen zum Aufgebot, insbesondere für das Aufgebot von Angehörigen der Formationen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben und für die Durchführung des Aufgebots zum Assistenz- oder Aktivdienst.

Art. 8²² Aufbewahrung und Verlust

(Art. 6a MG)

¹ Der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht darf nur für dienstliche Zwecke ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in den Ausweis und die Bekanntgabe von Daten aus dem Ausweis sind ebenfalls nur für dienstliche Zwecke zulässig.

² Er ist von der militärdienstpflichtigen Person bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht aufzubewahren.

³ Meldepflichtige Personen mit Auslandurlaub hinterlegen den Ausweis, sofern er nicht elektronisch abgegeben wurde, für die Dauer ihrer Auslandsabwesenheit beim Kreiskommandanten oder bei der Kreiskommandantin.

⁴ Der festgestellte Verlust des Ausweises ist zwecks Abgabe eines neuen Ausweises umgehend dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin zu melden.

Art. 9²³ Beweiskraft der Eintragungen

(Art. 6a MG)

¹ Eintragungen über militärärztliche Untersuchungen, Entscheide der Militärversicherung, Änderungen im Grad und in der Funktion und geleistete Dienste im Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht sind vom zuständigen Vollzugsorgan zu signieren.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

² Fehlende oder falsche Eintragungen im Ausweis sind umgehend dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin zwecks Berichtigung zu melden.

³ Bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Ausweis und Eintragungen in den Kontrollen wird bei Eintragungen nach Absatz 1 die Richtigkeit des Ausweises vermutet, in allen anderen Fällen die Richtigkeit der Kontrollen.

4. Abschnitt: Stellungspflicht und Rekrutierung

Art. 10 Vororientierung

(Art. 150 Abs. 1 MG)

Alle in der Schweiz wohnhaften Schweizer und Schweizerinnen werden in dem Jahr, in dem sie ihr 17. Altersjahr vollenden, vororientiert über:

- a. die Aufgaben der Armee, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des Rotkreuzdienstes;
- b. die Pflichten und Möglichkeiten der Dienstleistung;
- c. die Möglichkeit der freiwilligen Dienstleistung;
- d. die Möglichkeiten der vordienstlichen Ausbildung;
- e. den Inhalt der Rekrutierung;
- e^{bis}.²⁴ die Möglichkeiten der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit;
- f. die Stellen des Bundes und der Kantone, die weitergehende Informationen anbieten.

Art. 11 Orientierungsveranstaltung

(Art. 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 2^{bis} MG)

¹ Stellungspflichtige werden zur obligatorischen Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung aufgeboten. Nicht stellungspflichtige Schweizerinnen werden zur Orientierungsveranstaltung eingeladen. Das Aufgebot oder die Einladung erfolgt an Personen, die:

- a. im laufenden Jahr ihr 18. Altersjahr vollenden;
- b. im laufenden Jahr ihr 17. Altersjahr vollenden und mitgeteilt haben, dass sie die Rekrutenschule im 19. Altersjahr absolvieren wollen.

² Stellungspflichtige werden jährlich bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden, aufgeboten.²⁵

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

^{2bis} Nicht stellungspflichtige Schweizerinnen können bis zum vollendeten 24. Altersjahr mehrfach eingeladen werden.²⁶

³ An der Orientierungsveranstaltung werden die Teilnehmenden insbesondere informiert über:

- a. die rechtlichen Grundlagen zum Militärdienst, zum Zivildienst, zum Zivilschutz und zum Rotkreuzdienst;
- b. die Aufgaben und die Einsätze der Armee, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des Rotkreuzdienstes;
- c.²⁷ die Dienstleistungsmodelle, die Kaderausbildungslaufbahnen, die Berufsmöglichkeiten in der Armee, die vordienstliche Ausbildung und die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit;
- d. die Dienstleistungsmodelle und die Kaderausbildungslaufbahnen im Zivilschutz;
- e. die Wehrpflichtersatzabgabe;
- f. den Ablauf der Rekrutierung und der Rekrutierungstage;
- g.²⁸ die Personensicherheitsprüfung nach der Verordnung vom 8. November 2023²⁹ über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP) und die Folgen beim Vorliegen von besonderen persönlichen Verhältnissen nach Artikel 33 Absatz 2.

⁴ An der Orientierungsveranstaltung werden von den Stellungspflichtigen die für die Rekrutierung erforderlichen Daten zur Person erhoben, insbesondere:

- a. die Gesundheitsdaten; dies geschieht mittels vorgängig ausgefülltem ärztlichem Fragebogen;
- b. die Daten für die Personensicherheitsprüfung;
- c. der Zeitpunkt für den Beginn der Rekrutenschule; dabei wird der militärische Bedarf und wenn möglich die Ausbildungssituation der Stellungspflichtigen berücksichtigt.

⁵ Die Aufgebotenen und die Eingeladenen, die sich angemeldet haben, erhalten einen Ausweis für die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die An- und die Rückreise.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 820).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS **2019** 3233).

²⁸ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 8. Nov. 2023 über die Personensicherheitsprüfungen, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 736).

²⁹ SR **128.31**

Art. 12³⁰ Zeitpunkt und Dauer der Rekrutierung

(Art. 9 und 41 Abs. 3 MG)

¹ Stellungspflichtige werden spätestens in dem Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden, zur Rekrutierung aufgeboten. Stellungspflichtige, die bis zum vollendeten 21. Altersjahr nicht zur Rekrutierung aufgeboten worden sind, werden durch die Kreiskommandanten oder Kreiskommandantinnen jährlich bezüglich des Zeitpunkts der Rekrutenschule angeschrieben.

² Das Kdo Ausb kann Schweizerinnen und Schweizer, die bis Ende des Jahres, in dem sie das 24. Altersjahr vollendet haben, nicht zur Rekrutierung aufgeboten worden sind oder über deren Diensttauglichkeit bis zu diesem Zeitpunkt nicht definitiv entschieden worden ist, auf deren Gesuch hin die Rekrutierung später absolvieren lassen, sofern die Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 3 MG erfüllt sind und ein Bedarf der Armee besteht. Das Gesuch kann nur einmal gestellt werden.

³ Die Rekrutierung erfolgt frühestens zwölf Monate und spätestens drei Monate vor Beginn der Rekrutenschule. Das Kdo Ausb kann Stellungspflichtigen auf deren Antrag hin in begründeten Fällen eine Rekrutierung unmittelbar vor Beginn der Rekrutenschule bewilligen.

⁴ Die Rekrutierung dauert längstens drei Tage. Kann in dieser Frist kein Urteil über die Tauglichkeit gefällt werden, so sind die betreffenden Stellungspflichtigen zu einer Nachrekrutierung aufzubieten. Für Eignungsprüfungen kann die Rekrutierung um höchstens zwei Tage verlängert werden.

Art. 13 Inhalt der Rekrutierung

(Art. 10 Abs. 1 MG)

Bei der Rekrutierung werden:

- a. das Leistungsprofil der Stellungspflichtigen beurteilt sowie das grundsätzliche Potenzial für Kaderfunktionen in der Armee oder im Zivilschutz ermittelt;
- b. die Tauglichkeit für den Militärdienst oder den Schutzdienst oder die Dienstuntauglichkeit festgestellt;
- c. überprüft, ob Hinderungsgründe für die Überlassung einer persönlichen Waffe bestehen;
- d. die Zuteilung zu einer Rekrutierungsfunktion der Armee oder des Zivilschutzes vorgenommen;
- e. Beginn und Ort der militärischen Ausbildung oder der Zivilschutzausbildung festgelegt.

Art. 14 Leistungsprofil

(Art. 10 Abs. 1 Bst. a MG)

¹ Zur Ermittlung des Leistungsprofils werden bei den Stellungspflichtigen in Testverfahren geprüft, untersucht und beurteilt:

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4925).

- a. der Gesundheitszustand;
- b. die körperliche Leistungsfähigkeit: die Ausdauer, die Kraft, die Schnelligkeit und die koordinativen Fähigkeiten;
- c. die Intelligenz und die Persönlichkeit: die allgemeine Intelligenz, die Problemlösefähigkeit, die Konzentrationsfähigkeit, die Aufmerksamkeit, die Flexibilität, die Gewissenhaftigkeit, das Selbstbewusstsein und die Neigungen;
- d. die Psyche: die psychische Gesundheit, die Angstfreiheit, das Selbstbewusstsein, die Stressresistenz, die emotionale Stabilität und die Umgänglichkeit;
- e. die soziale Kompetenz: das Verhalten und die Sensitivität in der Gesellschaft, der Gemeinschaft und der Gruppe;
- f. die Eignung zur Ausübung bestimmter Funktionen, soweit sich diese nicht aus dem allgemeinen Leistungsprofil nach den Buchstaben a–e ergibt;
- g. das grundsätzliche Kaderpotenzial hinsichtlich der Verwendung als Unteroffizier.

² Die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Psyche richtet sich nach der Verordnung vom 24. November 2004³¹ über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit beziehungsweise nach der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020^{32,33}

Art. 15 Diensttauglichkeit (Art. 10 Abs. 1 Bst. b MG)

¹ Für alle Rekrutierungsfunktionen der Armee oder des Zivilschutzes bestehen Anforderungsprofile.

² Für Männer und Frauen gelten dieselben Anforderungsprofile.

³ Militärdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion der Armee entspricht.

⁴ Schutzdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils nicht militärdiensttauglich ist, aber dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion des Zivilschutzes entspricht.

⁵ Dienstuntauglich ist, wer weder militärdienst- noch schutzdiensttauglich ist.

³¹ SR **511.12**

³² SR **520.11**

³³ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. II 1 der Zivilschutzverordnung vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5031).

Art. 16 Zuteilung auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee oder des Zivilschutzes(Art. 10 Abs. 1 Bst. d MG; Art. 34 Abs. 1, 85 BZG)³⁴

¹ Für die Zuteilung von Militärdiensttauglichen auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee oder von Schutzdiensttauglichen auf eine Rekrutierungsfunktion des Zivilschutzes werden berücksichtigt:

- a. das Leistungsprofil der stellungspflichtigen Person;
- b. das Anforderungsprofil der einzelnen Rekrutierungsfunktionen;
- c. der Bedarf der Armee oder des Zivilschutzes;
- d. soweit möglich die Interessen der stellungspflichtigen Person;
- e. soweit möglich die Fähigkeiten, die die stellungspflichtige Person in Kursen der vordienstlichen Ausbildung erlangt hat.

² Die Zuteilung auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee oder des Zivilschutzes erfolgt aufgrund eines Rekrutierungsgesprächs zwischen der stellungspflichtigen Person und der für die Zuteilung zuständigen Person der Armee oder des Zivilschutzes; dabei werden die Möglichkeiten betreffend die Zuteilung erörtert.

³ Eine militärdiensttaugliche Person wird provisorisch auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee zugeteilt, wenn:

- a.³⁵ sie eine Eignungsabklärung für die Funktion als Gebirgsspezialist, Gebirgsspezialistin, Grenadier, Grenadierin, Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin, Hundeführer, Hundeführerin oder für eine Funktion in der Militärmusik zu bestehen hat; oder
- b.³⁶ eine Personensicherheitsprüfung erforderlich ist, aber noch kein Entscheid nach Artikel 24 VPSP³⁷ oder noch keine Information nach Artikel 23 Absatz 2 PSPV vorliegt.

Art. 17 Zeitpunkt der Zuteilung und Beginn der Ausbildung

(Art. 10 Abs. 1 Bst. d MG)

Unmittelbar im Anschluss an das Rekrutierungsgespräch wird schriftlich eröffnet:

- a. die Zuteilung auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee oder auf eine Funktion des Zivilschutzes;
- b. der Beginn und der Ort der Ausbildung.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 820).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS **2019** 3233).

³⁶ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 8. Nov. 2023 über die Personensicherheitsprüfungen, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 736).

³⁷ SR **128.31**

Art. 18 Neuzuteilung der Rekrutierungsfunktion der Armee

(Art. 10 Abs. 1 Bst. d MG)

¹ Die für die Rekrutierung zuständige Stelle kann eine Neuzuteilung auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee vornehmen:

- a. im Falle einer provisorischen Zuteilung;
- b. wenn sich die persönliche oder die berufliche Situation, die für die Zuteilung massgebend war, wesentlich verändert hat;
- c. wenn sich während der Grundausbildung herausstellt, dass die betreffende Person für die zugeteilte Rekrutierungsfunktion nicht geeignet ist;
- d.³⁸ wenn die betreffende Person die Selektion für die Ausbildung im Cyber- Lehrgang bestanden hat.

² Sie teilt mit der Eröffnung der Neuzuteilung den Beginn und den Ort der Ausbildung mit.

5. Abschnitt: Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht**Art. 19** Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a, 13 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 MG)

¹ Die Militärdienstpflicht für Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister und Oberwachtmeister, die ihren Militärdienst nicht als Durchdienende leisten, dauert bis zum Ende des zehnten Kalenderjahres, das auf die Beförderung zum Soldaten folgt.

² Die Militärdienstpflicht für Soldaten als Anwarter und Anwarterin zum Militärarzt, zur Militärärztin, zum Apotheker, zur Apothekerin, zum Zahnarzt, zur Zahnärztin, zum Veterinärarzt oder zur Veterinärärztin, die die Kaderausbildungslaufbahn zum Leutnant nicht bestehen, dauert bis zum Ende des zehnten Kalenderjahres nach Abschluss der Grundausbildung.

³ Die Militärdienstpflicht für Rekrutierte, die nach Artikel 49 Absatz 2 MG aus der Armee entlassen werden, dauert bis zum Ende des zwölften Kalenderjahres nach der Entlassung.³⁹

Art. 20 Durchdienende

(Art. 13 und 54a Abs. 4 MG)

Die Militärdienstpflicht für Durchdienende dauert für:

- a. Soldaten, Gefreite, Wachtmeister und Oberwachtmeister: bis zum Ende des siebten Kalenderjahres, das auf die Beförderung zum Soldaten folgt;

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 820).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019 (AS **2019** 3233). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 820).

- b. Feldweibel, Hauptfeldweibel und Fouriere: wenn sie nach Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht während vier Jahren in der Armee eingeteilt waren und mindestens das 31. Altersjahr vollendet haben;
- c. Subalternoffiziere: wenn sie nach Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht während vier Jahren in der Armee eingeteilt waren und mindestens das 35. Altersjahr vollendet haben.

Art. 21 Verlängerung der Militärdienstpflicht

(Art. 13 Abs. 2 Bst. c, 44 Abs. 1 MG)

¹ Auf gemeinsames Gesuch der betroffenen Person und des zuständigen Kommandos können Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, Spezialisten und Spezialistinnen, höhere Unteroffiziere und Offiziere für die Verlängerung der Militärdienstpflicht zugelassen werden, wenn:⁴⁰

- a. keine anderen, für die vorgesehene Funktion geeigneten Angehörigen der Armee zur Verfügung stehen; und
- b. die betroffene Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1.⁴¹ Die Ausbildungsdienstpflicht ist erfüllt; ausgenommen davon sind Hauptleute und Stabsoffiziere.
 - 2. Die medizinische Tauglichkeit für die vorgesehene Funktion steht fest.
 - 3.⁴² Die entscheidende Stelle lässt nach Artikel 41 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁴³ (ISG) die betroffene Person die Tätigkeit ausüben.
 - 4. Das Einverständnis des Arbeitgebers liegt vor.

² Das Kdo Ausb entscheidet über die Gesuche.

6. Abschnitt: Waffenloser Militärdienst

Art. 22 Gesuch

(Art. 16 MG)

¹ Militärdienstpflichtige, die den bewaffneten Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, reichen beim Kreiskommandanten oder bei der Kreiskommandantin ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst ein.⁴⁴

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁴² Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 8. Nov. 2023 über die Personensicherheitsprüfungen, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 736).

⁴³ SR 128

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

² Für die Einreichung des Gesuchs gelten die folgenden Fristen:

- a. bis einen Monat vor der Rekrutierung;
- b. bis drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung.

³ Wer ein Gesuch stellt, muss:

- a. im Gesuch ausdrücklich erklären, waffenlosen Militärdienst leisten zu wollen;
- b. die persönlichen Gründe darlegen, die zum Gewissensentscheid gegen den bewaffneten Militärdienst geführt haben; und
- c. folgende Unterlagen beilegen:
 1. einen ausführlichen Lebenslauf,
 - 2.⁴⁵ einen aktuellen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA,
 - 3.⁴⁶ das Dienstbüchlein, sofern ein solches abgegeben wurde,
 4. Berichte, in denen Vertreter oder Vertreterinnen staatlicher oder kirchlicher Instanzen, religiöser Gemeinschaften oder andere Personen, die den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin persönlich kennen, die Haltung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin darstellen und aus ihrer Sicht würdigen.

⁴ Wer sein Gesuch fristgerecht einreicht, leistet den Militärdienst ohne Waffe und wird auf Anordnung der kontrollführenden Stelle von der ausserdienstlichen Schiesspflicht dispensiert, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

Art. 23 Verfahren

(Art. 16 Abs. 2 MG)

¹ Die Bewilligungsinstanz (Art. 99) hört die gesuchstellende Person in einer nicht öffentlichen Verhandlung persönlich an; sie kann zusätzliche Auskünfte, Unterlagen und Berichte einholen.

² Die gesuchstellende Person muss vor der Bewilligungsinstanz erscheinen. Sie kann sich dabei von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen; diese darf aber nicht anstelle der gesuchstellenden Person intervenieren.

³ Die Bewilligungsinstanz eröffnet ihren Entscheid mündlich und schriftlich mit einer kurzen Begründung.

⁴ Die gesuchstellende Person kann den Entscheid innert 30 Tagen ab der schriftlichen Eröffnung mit Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) weiterziehen.

⁵ Die Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren vor dem VBS sind kostenlos. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang 10 Ziff. II 18 der Strafregisterverordnung vom 19. Okt. 2022, in Kraft seit 23. Jan. 2023 (AS 2022 698).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Art. 24 Wirkung
(Art. 16 Abs. 1 MG)

Nach der Bewilligung des Gesuches zum waffenlosen Militärdienst werden die Zuge-
lassenen:

- a. in eine Funktion eingeteilt, in der auf das Tragen einer persönlichen Waffe verzichtet werden kann;
- b. ausschliesslich zur Abwendung von Gefährdungen in der Sicherung der Waffen ausgebildet.

7. Abschnitt: Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

Art. 25⁴⁷ Hauptberuflichkeit
(Art. 18 MG)

¹ Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn die militärdienstpflichtige Person in einem mindestens auf ein Jahr abgeschlossenen befristeten oder in einem unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnis steht und die unentbehrliche Tätigkeit durchschnittlich mindestens einem 80-Prozent-Pensum entspricht.

² Für eine Ausbildung im Hinblick auf die Übernahme einer unentbehrlichen Tätigkeit wird keine Dienstbefreiung gewährt; ausgenommen hiervon sind:

- a. die Polizeirekrutenschule;
- b. die Ausbildung zum Fachmann oder zur Fachfrau Justizvollzug;
- c. der Lehrgang für Fachspezialisten und Fachspezialistinnen Zoll und Grenzsicherheit.

Art. 26 Gesuch und Zuständigkeiten
(Art. 18 Abs. 4, 19 MG)

¹ Das Gesuch um Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten ist auf dem offiziellen Formular an das Kdo Ausb einzureichen.

^{1bis} Ein Gesuch um Dienstbefreiung hat keine aufschiebende Wirkung; einem ergangenen Aufgebot ist Folge zu leisten.⁴⁸

² Das Kdo Ausb:

- a. nimmt die Dienstbefreiungen von Amtes wegen nach Artikel 18 Absatz 3 MG vor;
- b. führt eine Kontrolle über die Dienstbefreiungen;
- c. kann für diese Kontrolle Akten herausgeben lassen, einen Augenschein nehmen und Zeugen anhören;

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

- d. entscheidet über die Wiedereinteilung in die Armee beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung.

Art. 27 Geistliche
(Art. 18 Abs. 1 Bst. b MG)

Als Geistliche gelten Personen, die:

- a. protestantische oder evangelisch-freikirchliche, ordinierte oder konsekrierte Theologen oder Theologinnen und durch kirchliche Einsetzung Träger oder Trägerinnen eines geistlichen Amtes sind, das vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, von einer seiner Mitgliedkirchen oder von einer Mitgliedkirche des Verbandes evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz anerkannt wird; ausgenommen sind Geistliche, die ein Lehramt ausüben;
- b. der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören und die:
 - 1. die Diakonatsweihe empfangen haben und durch kirchliche Einsetzung Träger oder Trägerin eines geistlichen Amtes sind, das von einer der römisch-katholischen Diözesen oder von der christkatholischen Kirche anerkannt wird; ausgenommen sind Theologen und Theologinnen, die in einem ausserkirchlichen Studium oder in einer ausserkirchlichen Lehrtätigkeit stehen, oder
 - 2. das erste zeitliche oder das ewige Gelübde abgelegt haben und für eine Ordensgemeinschaft tätig sind;
- c. einer christlichen Ordensgemeinschaft oder Kongregation mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln angehören, sobald sie das erste zeitliche Gelübde oder Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft tätig sind;
- d. einer fest organisierten Religionsgemeinschaft oder religiösen Körperschaft angehören, sofern:
 - 1. ihnen die Religionsgemeinschaft oder die religiöse Körperschaft das Amt eines Geistlichen übertragen hat, sie mindestens 25 Jahre alt sind, sie eine mindestens dreijährige Ausbildung zum Geistlichen erhalten haben und die Religionsgemeinschaft oder Körperschaft in der Schweiz mindestens 2000 Mitglieder ausweist; für je weitere 800 Mitglieder kann ein zusätzlicher Geistlicher oder eine zusätzliche Geistliche vom Dienst befreit werden, oder
 - 2. sie in einer Gemeinschaft mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln leben, ein Gelübde oder ein Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft oder Körperschaft tätig sind.

Art. 28 Gesundheitswesen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG)

¹ Als sanitätsdienstliche Einrichtungen des Gesundheitswesens gelten Einrichtungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁴⁹ über die Krankenversicherung (KVG) sowie Einrichtungen des Blutspendedienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes.

² Als unentbehrliches Personal für die Sicherstellung des Betriebes dieser Einrichtungen gelten:

- a. die Direktoren und Direktorinnen, die Spitalverwalter und Spitalverwalterinnen sowie die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen;
- b. die Chefärzte und Chefärztinnen, die leitenden Ärzte und Ärztinnen, ohne die Ober- und Assistenzärzte und -ärztinnen, die Zahnärzte und Zahnärztinnen mit kieferchirurgischer Ausbildung sowie die Apotheker und Apothekerinnen;
- c.⁵⁰ Pflegefachpersonen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis;
- d. die medizinisch-therapeutischen und medizinisch-technischen Spezialisten und Spezialistinnen mit Hochschulabschluss und einem von der kantonalen Bildungsstätte ausgestellten oder anerkannten Berufsdiplom.

Art. 29 Rettungsdienste, Polizeidienste, Feuerwehren und Wehrdienste(Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG)⁵¹

Als Angehörige der Rettungsdienste, Polizeidienste, Feuerwehren und Wehrdienste gelten im Einzelnen:

- a. Angestellte von Rettungsdiensten im Sinne von Artikel 56 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁵² über die Krankenversicherung mit einer Funktion im Sinne von Artikel 28 als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin mit eidgenössisch anerkanntem Diplom;
- b.⁵³ Angestellte der Polizeidienste des Bundes, der Kantone, der Städte oder der Gemeinden, die zur Erfüllung der gerichts-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben benötigt werden und mindestens über eine eidgenössische Berufsprüfung als Polizist oder Polizistin verfügen;
- c. Angestellte der Berufsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren sowie Personen in der Funktion als Feuerwehrkommandant oder -kommandantin, als stellvertretender Feuerwehrkommandant oder stellvertretende Feuerwehrkommandantin, als Feuerwehroffizier oder -offizierin, als Geräteführer oder -führerin, als Chef oder Chefin der Spezialabteilungen, als Atemschutzgeräte-

⁴⁹ SR 832.10

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁵² SR 832.102

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

träger oder -trägerin, als Atemschutzgerätewart oder -wartin, als C-Wehrspezialist oder -spezialistin und als Strahlenwehrspezialist oder -spezialistin der staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdienste.

Art. 30 Postdienste, Transportunternehmen und Verwaltung

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG)⁵⁴

¹ Für den Sicherheitsverbund Schweiz sind in ausserordentlichen Lagen unentbehrlich:

- a. Angestellte der Postbetriebe und der Postverwaltung der Schweizerischen Post, die in ausserordentlichen Lagen für die Besorgung des Postdienstes unentbehrlich sind und das 30. Altersjahr vollendet haben;
- b.⁵⁵ Angestellte aller vom Bund konzessionierten Transportunternehmen der Eisenbahn-, Seilbahn-, Trolleybus-, Autobus- und Schifffahrtsunternehmen sowie Angestellte von Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage einer schweizerischen Netzzugangsbewilligung nach Artikel 8c Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁵⁶ für die wirtschaftliche Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern regelmässig Dienstleistungen im Güterverkehr erbringen und die für die Erfüllung der Leistungsaufträge der konzessionierten Transportunternehmen unentbehrlich sind; der Ausflugsverkehr fällt für die Beurteilung der Leistungsaufträge ausser Betracht;
- c. Angestellte des zivilen Flugwetterdienstes des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie, die für die Sicherstellung des zivilen Flugsicherungsdienstes unentbehrlich sind.

² Das VBS bezeichnet die Personen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, dem Eidgenössischen Departement des Innern und der Schweizerischen Post.

Art. 31 Flugsicherungsdienste

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG)⁵⁷

¹ Als zivile Flugsicherungsdienste gelten die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1995⁵⁸ über den Flugsicherungsdienst genannten Aufgabenträger.

² Als unentbehrliches Personal dieser Dienste gelten Angestellte des:

- a. Flugverkehrsleitdienstes;
- b. Fluginformationsdienstes;
- c. Fernmeldedienstes;

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁵⁶ SR 742.101

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁵⁸ SR 748.132.1

- d. Alarmdienstes;
- e. technischen Dienstes;
- f. Flugvermessungsdienstes für Radionavigationsanlagen;
- g. Luftfahrtinformationsdienstes.

³ Das VBS bezeichnet die Personen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und mit Skyguide.

8. Abschnitt: Nichtrekrutierung, Ausschluss aus der Armee, Degradation, Wiederzulassung und Funktionsänderung

Art. 32 Zuständigkeit und Kriterien (Art. 21–23 MG; Art. 34 Abs. 2 BZG)⁵⁹

¹ Das Kdo Ausb ist zuständig für sämtliche Entscheide im Rahmen der Nichtrekrutierung, des Ausschlusses aus der Armee oder der Degradation infolge eines Straf-urteils sowie der Wiederzulassung.

² Bei der Beurteilung der Untragbarkeit nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MG oder der Unwürdigkeit nach Artikel 22a Absatz 1 MG sind zu berücksichtigen:

- a. die Straftat und der Leumund der betreffenden Person;
- b. die Rechte Dritter;
- c. die Zumutbarkeit für andere Angehörige der Armee, mit der betreffenden Person Dienst zu leisten;
- d. das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit.

Art. 33 Militärdienstleistung bei besonderen persönlichen Verhältnissen (Art. 21, 22, 23 und 113 MG)

¹ Angehörige der Armee, bei denen besondere persönliche Verhältnisse vorliegen, dürfen nach der Rekrutierung nur mit Zustimmung des Kdo Ausb Militärdienst leisten.

² Besondere persönliche Verhältnisse liegen vor, wenn bezüglich der betreffenden Angehörigen der Armee:

- a. ein rechtskräftiges Strafurteil wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ergangen ist;
- b. ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens hängig ist;
- c. offene Verlustscheine vorliegen oder ein Konkursverfahren hängig ist;

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- d. ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf ein Gefährdungs- oder ein Missbrauchspotenzial für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 MG vorliegen;
- e. eine Gefährdungsmeldung oder ein Sicherheitseinwand einer Behörde vorliegt;
- f. andere Umstände vorliegen, die sich negativ auf den Dienstbetrieb oder die Funktionsausübung auswirken können.

Art. 34 Vorsorgliche Massnahmen

(Art. 21, 22, 23 und 113 MG)

Hat das Kdo Ausb Kenntnis von den besonderen persönlichen Verhältnissen, so ordnet es die notwendigen vorsorglichen Massnahmen an wie:

- a. die Entlassung aus dem Militärdienst;
- b. die Abnahme der persönlichen Waffe;
- c. eine Funktionsänderung;
- d. eine Umteilung;
- e. einen Aufgebotsstopp.

Art. 35 Zustimmung bei einem rechtskräftigen Strafurteil

(Art. 21, 22, 23 und 113 MG)

¹ Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor, so wird die Zustimmung zur Militärdienstleistung nach Artikel 33 erteilt:

- a.⁶⁰ bei einer Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen;
- b. fünf Jahre nach Vollzug der Sanktion oder, in Abhängigkeit vom Verhalten der verurteilten Person und von der Höhe der ausgefallten Strafe, auch früher bei:
 - 1. einer unbedingten Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen,
 - 2. einer teilbedingten Geldstrafe mit einem unbedingt vollziehbaren Teil von mehr als 60 Tagessätzen,
 - 3. einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe,
 - 4. und 5. ...⁶¹
 - 6. einer freiheitsentziehenden Massnahme.

² Bei Strafen und Massnahmen, die nicht unter Absatz 1 genannt sind, wird die Zustimmung zur Militärdienstleistung nach Artikel 33 erteilt:

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁶¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- a. wenn nicht zu erwarten ist oder wenn durch Massnahmen nach Artikel 38 verhindert werden kann, dass sich die besonderen persönlichen Verhältnisse negativ auf den Dienstbetrieb und die Funktionsausübung auswirken; oder
- b. nach Ablauf der Probezeit oder, in Abhängigkeit vom Verhalten der verurteilten Person und von der Höhe der ausgefallten Strafe, auch früher.

³ Einer nach dem Jugendstrafrecht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig verurteilten Person wird die Zustimmung zur Militärdienstleistung nach Artikel 33 ausnahmsweise nach Prüfung des Einzelfalles erteilt.

Art. 36 Zustimmung bei hängigen Strafverfahren

(Art. 21, 22, 23 und 113 MG)

Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens wird die Zustimmung zur Militärdienstleistung nach Artikel 33 erteilt, wenn gemäss dem noch nicht rechtskräftigen Urteil oder aufgrund einer Mitteilung der zuständigen Strafbehörde eine Strafe oder eine Massnahme vorgesehen ist, bei der im Falle der rechtskräftigen Verurteilung die Zustimmung zur Militärdienstleistung zu erteilen wäre.

Art. 37 Zustimmung in den übrigen Fällen

(Art. 21, 22, 23 und 113 MG)

Bei in den Artikeln 35 und 36 nicht genannten Fällen wird die Zustimmung zur Militärdienstleistung nach Artikel 33 erteilt, wenn nicht zu erwarten ist oder wenn durch Massnahmen nach Artikel 38 verhindert werden kann, dass sich die besonderen persönlichen Verhältnisse negativ auf den Dienstbetrieb und die Funktionsausübung auswirken.

Art. 38 Entscheid

(Art. 21, 22, 23 und 113 MG)

Das Kdo Ausb ordnet mit Zustimmung zur Militärdienstleistung oder deren Verweigerung die notwendigen Massnahmen analog zu Artikel 34 an.

Art. 39 Funktionsänderung

(Art. 24 MG)

¹ Angehörige der Armee, die in Ausübung ihrer Funktion als ungenügend qualifiziert werden, erhalten eine neue Funktion, wenn:

- a.⁶² ein durch den vorgesetzten Kommandanten oder die vorgesetzte Kommandantin angeordneter Bewährungsdienst die Unfähigkeit für die Ausübung der derzeitigen Funktion bestätigt; oder
- b. eine sofortige Enthebung von der derzeitigen Funktion im Interesse der Truppe oder des oder der Angehörigen der Armee geboten ist.

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

^{1bis} Der Bewährungsdienst dauert höchstens 26 Tage und ist bis zum Ende des Folgejahres nach der Anordnung in der entsprechenden Funktion in einer anderen Formation zu absolvieren. Der Bewährungsdienst ist gegenüber der betroffenen Person und dem Kommandanten oder der Kommandantin der anderen Formation ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Bis zum Bestehen eines angeordneten Bewährungsdienstes kann in der Einteilungsformation kein Dienst geleistet werden.⁶³

² Zuständig für die Funktionsänderung sind:

- a. für höhere Stabsoffiziere: der Bundesrat;
- b. für die Offiziersgrade Hauptmann und Stabsoffiziere: die Gruppe Verteidigung;
- c. für alle anderen Grade: das Kdo Ausb.

9. Abschnitt: Pflichten ausser Dienst

Art. 40 Sichere Aufbewahrung und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung
(Art. 25 Abs. 1 Bst. a, 112 MG)

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung und zum Unterhalt der persönlichen Ausrüstung richtet sich nach dem Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994⁶⁴ und nach der Verordnung vom 5. Dezember 2003⁶⁵ über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen.

Art. 41 Meldepflicht
(Art. 25 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, 27 Abs. 1 und Abs. 1bis MG)

¹ Die Meldepflicht nach Artikel 27 Absätze 1 und ^{1bis} MG ist innert 14 Tagen nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses zu erfüllen.

² Angehörige der Armee, die in Formationen mit ständigen Bereitschaftsauflagen eingeteilt sind, melden dem für sie zuständigen Kommandanten oder der für sie zuständigen Kommandantin unaufgefordert innert 14 Tagen Änderungen der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen.

³ Militärdienstpflichtige, die keinen Dienst in der Armee leisten, bleiben meldepflichtig.

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁶⁴ SR 510.107.0

⁶⁵ [AS 2003 5137; 2005 1413; 2006 4791; 2009 6503; 2010 5971 Ziff. I 12; 2014 4493; 2017 7405 Anhang 7 Ziff. II 5. AS 2018 4639]. Siehe heute: die V vom 21. Nov. 2018 (SR 514.10).

Art. 42 Meldepflicht der Auslandschweizer und der militärdienstpflichtigen Auslandschweizerinnen

(Art. 27 Abs. 2 MG)

¹ Auslandschweizer und militärdienstpflichtige Auslandschweizerinnen, die den Arbeitsort in der Schweiz haben (Grenzgänger und Grenzgängerinnen), unterstehen der Meldepflicht nach Artikel 27 Absatz 1 und 1^{bis} MG.

² Auslandschweizer und militärdienstpflichtige Auslandschweizerinnen, die ihren Arbeitsort für weniger als drei Monate in der Schweiz haben und davor mehr als zwölf Monate rechtmässigen Wohnsitz im Ausland hatten, unterstehen nicht der Meldepflicht nach Artikel 27 Absatz 1 und 1^{bis} MG.

³ Meldepflichtige Auslandschweizer und militärdienstpflichtige Auslandschweizerinnen melden sich bei dem für den Arbeitsort zuständigen Kreiskommandanten oder der für den Arbeitsort zuständigen Kreiskommandantin.

Art. 43 Gesuch um Auslandurlaub

(Art. 27 Abs. 2 MG)

¹ Stellungs- und Militärdienstpflichtige, die sich für mehr als zwölf Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten wollen, müssen beim Kreiskommandanten oder bei der Kreiskommandantin ein Gesuch um Auslandurlaub einreichen.

² Ein Gesuch um Auslandurlaub können auch Stellungs- und Militärdienstpflichtige einreichen, die zivilrechtlich in der Schweiz angemeldet sind, den tatsächlichen Arbeitsort jedoch im Ausland bei einem nicht in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber haben und auf deren Arbeitsvertrag keine den Artikeln 324a und 324b des Obligationenrechts⁶⁶ mindestens gleichwertige Regelung betreffend die Lohnfortzahlung bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten anwendbar ist.

³ Das Gesuch um Auslandurlaub ist spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Ausreisdatum oder dem Arbeitsbeginn im Ausland schriftlich beim Kreiskommandanten oder bei der Kreiskommandantin einzureichen.

⁴ Wird erst nach Antritt des Auslandsaufenthaltes oder des Arbeitsbeginns im Ausland beschlossen, länger als zwölf Monate ununterbrochen im Ausland zu bleiben oder tätig zu sein, so ist innert 14 Tagen ab dem Beschluss über die zuständige schweizerische Vertretung ein Gesuch um nachträgliche Erteilung von Auslandurlaub einzureichen.

⁵ Für mehr als zwölf Monate ins Ausland abkommandiertes Personal der Gruppe Verteidigung gilt die Abkommandierung als Bewilligung von Auslandurlaub von Amtes wegen.

Art. 44 Bewilligung von Auslandurlaub

(Art. 27 Abs. 2 MG)

¹ Der Auslandurlaub wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person alle Pflichten erfüllt hat, die sich bis zum Zeitpunkt des Bewilligungsentscheids aus der Militärdienstpflicht oder der Ersatzpflicht ergeben.

² Angehörigen der Armee, die für einen bevorstehenden Ausbildungsdienst bereits einen persönlichen Marschbefehl erhalten haben, wird der Auslandurlaub erst bewilligt, wenn sie den Ausbildungsdienst geleistet haben.

³ Auslandurlaub wird nicht bewilligt, wenn:

- a. die gesuchstellende Person sich zivilrechtlich bei der Einwohnergemeinde nicht ins Ausland abmelden will; vorbehalten bleibt Artikel 43 Absatz 2;
- b. gegen die gesuchstellende Person eine militärgerichtliche Untersuchung bezüglich einer Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung angeordnet ist oder gestützt auf das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁶⁷ eine unbedingte Strafe ausgesprochen wurde, die noch nicht verbüsst ist;
- c. die gesuchstellende Person Grenzgänger oder Grenzgängerin ist;
- d. die gesuchstellende Person die persönliche Ausrüstung nicht nach den Weisungen des Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin zurückgegeben hat;
- e. die gesuchstellende Person dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin keinen Zustellungsempfänger oder keine Zustellungsempfängerin mit Postadresse im Inland gemeldet hat.

⁴ Fällt eine Voraussetzung für den bewilligten Auslandurlaub weg, so fällt die Bewilligung für Auslandurlaub dahin.

Art. 45 Schiesspflicht

(Art. 25 Abs. 1 Bst. c, 63 MG)

Die Schiesspflicht richtet sich nach der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003⁶⁸.

Art. 45a⁶⁹ Pflicht zur Wahrnehmung von Amtsterminen

(Art. 26 MG)

¹ Das Aufgebot zu Amtsterminen erlässt:

- a. das Kdo Ausb für persönliche Befragungen bei Personensicherheitsprüfungen für Stellungspflichtige und Angehörige der Armee;
- b. der militärärztliche Dienst für medizinische Untersuchungen zur Neubeurteilung der Tauglichkeit.

⁶⁷ SR 321.0

⁶⁸ SR 512.31

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

² Die Amtstermine sind nicht besoldet und werden nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

³ Die Aufgebotenen erhalten einen Ausweis für die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die An- und Rückreise.⁷⁰

3. Kapitel: Ausbildung in der Armee

1. Abschnitt: Ausbildungsdienste und Ausbildungsdienstpflicht

Art. 46 Ausbildungsdienste
(Art. 41 Abs. 1–3, 49–51 und 53–55 MG)

Die Ausbildungsdienste werden in Anhang 1 festgelegt.

Art. 47 Ausbildungsdienstpflicht
(Art. 42 MG)

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

- a. Angehörige der Mannschaft als:
 1. Soldaten und Gefreite: 245 Tage,
 - 2.⁷¹ Soldaten und Gefreite als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 280 Tage,
 - 3.⁷² Soldaten und Gefreite Durchdienende: 300 Tage;
- b. Unteroffiziere als:
 1. Wachtmeister: 440 Tage,
 - 2.⁷³ Wachtmeister als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 475 Tage,
 - 2bis.⁷⁴ Wachtmeister als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 865 Tage,
 3. Wachtmeister Durchdienende: 507 Tage,
 4. Oberwachtmeister: 450 Tage,
 - 5.⁷⁵ Oberwachtmeister als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 485 Tage,

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 654).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- 5^{bis,76} Oberwachtmeister als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin:
865 Tage,
- 6. Oberwachtmeister Durchdienende: 507 Tage;
- c. höhere Unteroffiziere als:
 - 1. Feldweibel: 510 Tage,
 - 2.⁷⁷ Feldweibel als Grenadier, Grenadierin, Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 545 Tage,
 - 3. Fourier oder Hauptfeldweibel: 650 Tage,
 - 4. Fourier oder Hauptfeldweibel als Grenadier, Grenadierin oder Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 685 Tage,
 - 5. Fourier oder Hauptfeldweibel Durchdienende: 668 Tage,
 - 6. Adjutantunteroffizier: 680 Tage;
- d. Subalternoffiziere:
 - 1. 680 Tage, mit einem Vorschlag zur Weiterausbildung zum Hauptmann: 800 Tage,
 - 2. als Durchdienende: 668 Tage,
 - 3.⁷⁸ als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 715 Tage, mit einem Vorschlag zur Weiterausbildung zum Hauptmann: 835 Tage,
 - 3^{bis,79} als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 1105 Tage,
 - 4.⁸⁰ als Militärarzt, Militärärztin oder Apotheker, Apothekerin: 456 Tage, ohne militärärztliche Regellaufbahn: 576 Tage,
 - 5.⁸¹ als Zahnarzt, Zahnärztin: 538 Tage, ohne militärärztliche Regellaufbahn: 658 Tage,
 - 6.⁸² als Veterinärarzt, Veterinärärztin oder Lebensmittelinspektor, Lebensmittelinspektorin: 536 Tage, ohne veterinärärztliche Regellaufbahn: 656 Tage.

2 ...⁸³

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁸³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, mit Wirkung seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

³ Stabsadjutanten, Hauptadjutanten, Chefadjutanten, Hauptleute und Stabsoffiziere, für die Folgendes zutrifft, leisten nachstehenden Ausbildungsdienst:

- a. Es ist keine Weiterausbildung zu einem höheren Grad vorgesehen: ab ihrer letzten Beförderung höchstens 240 Tage; nach 120 Tagen Ausbildungsdienst kann von einem Aufgebot abgesehen werden.
- b. Es ist eine Weiterausbildung für die Übernahme einer neuen Funktion in demselben Grad vorgesehen: ab Übernahme der neuen Funktion höchstens 240 Tage; nach 120 Tagen Ausbildungsdienst kann von einem Aufgebot abgesehen werden.
- c.⁸⁴ Militärpiloten und Militärpilotinnen, Bordoperateure und Bordoperateurinnen sowie Drohnenoperateure und Drohnenoperateurinnen:
 1. im Grad eines Hauptmanns: 1311 Tage;
 2. im Grad eines Majors: 1368 Tage;
 3. im Grad eines Oberstleutnants: 1380 Tage.

⁴ Fachoffiziere und Fachoffizierinnen leisten, ungeachtet der bisher geleisteten Dienstage, ab Ernennung höchstens 240 Tage Ausbildungsdienst.

⁵ Spezialisten und Spezialistinnen leisten höchstens die nachstehende Anzahl zusätzliche Tage Ausbildungsdienst:

- a. als Angehörige der Mannschaft: 35 Tage;
- b. als Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere: 50 Tage.

2. Abschnitt: Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht

Art. 48 Grundsätze (Art. 10 Abs. 2, 43 Abs. 1 MG)

¹ Die Rekrutierungstage werden an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

² Von einem Ausbildungsdienst wird jeder Tag vom Einrückungstag bis zum Entlassungstag an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Art. 49 Anreise und Rückreise (Art. 43 Abs. 1 MG)

Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee, die am Vortag von ihrem Wohnort abreisen müssen, um zur festgesetzten Zeit einrücken zu können, oder den Wohnort erst am Tage nach der Entlassung ordentlich erreichen können, werden diese Reisetage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

⁸⁴ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2022 213).

Art. 50 Anrechnung von Wochenenden und Feiertagen zwischen
zwei Ausbildungsdiensten
(Art. 43 Abs. 1 MG)

¹ Werden zwei Ausbildungsdienste lediglich durch ein Wochenende oder ein Wochenende mit vorangehendem oder nachfolgendem gesamtschweizerischem oder für eine grosse Anzahl Kantone geltenden Feiertag oder beidem unterbrochen, so werden diese Tage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

² Wird im ersten Ausbildungsdienst lediglich ein Tag Ausbildungsdienst geleistet, erfolgt keine Anrechnung nach Absatz 1.

Art. 51 Anrechnung von persönlichem Urlaub
(Art. 43 Abs. 1 MG)

Beim persönlichen Urlaub werden nur der Abreise- und der Rückreisetag angerechnet.

Art. 52 Anrechnung von Untersuchungshaft
(Art. 43 Abs. 1 MG)

¹ Werden Angehörige der Armee während eines Ausbildungsdienstes auf Anordnung der zuständigen militärgerichtlichen Stelle in Untersuchungshaft versetzt, so werden die bis und mit dem Tag der Verhaftung geleisteten Dienstage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

² Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so werden ihr auch die Tage der Haft bis und mit dem Entlassungstag seiner oder ihrer Truppe angerechnet.

Art. 53 Berufsmilitärs

¹ Berufsmilitärs, deren Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht endet, wird pro Kalenderjahr, in dem sie keinen Ausbildungsdienst der Formation geleistet haben, durch das Kdo Ausb folgende Anzahl Dienstage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet:⁸⁵

- a. Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizieren: ein Wiederholungskurs von 19 Tagen;
- b. höheren Unteroffizieren und Offizieren: ein Kadervorkurs und ein Wiederholungskurs von zusammen 26 Tagen.

² Berufsmilitärs, deren Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht endet, werden zudem die nachstehende Anzahl Tage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet, wenn sie wie folgt befördert wurden:

- a. im Armeeaufklärungsdetachement zum:
 1. Wachtmeister: 158 Tage,
 2. Feldweibel: 26 Tage,

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

3. Hauptfeldweibel: 98 Tage,
 4. Adjutantunteroffizier: 52 Tage,
 5. Stabsadjutant: 45 Tage,
 6. Leutnant: 234 Tage,
 7. Hauptmann: 98 Tage;
- b. im Militärpolizei-Spezialdetachment zum:
1. Feldweibel: 184 Tage,
 2. Hauptfeldweibel: 98 Tage,
 3. Adjutantunteroffizier: 52 Tage,
 4. Leutnant: 234 Tage,
 5. Hauptmann: 124 Tage;
- c. im Einsatzkommando Militärpolizei Sicherheitsdienst zum:
1. Wachtmeister: 158 Tage,
 2. Feldweibel: 26 Tage,
 3. Adjutantunteroffizier: 52 Tage,
 4. Hauptmann: 98 Tage;
- d. im Einsatzkommando Militärpolizei, Kompetenzzentrum Militärpolizei und Stab Kommando Militärpolizei zum:
1. Feldweibel: 184 Tage,
 2. Adjutantunteroffizier: 52 Tage,
 3. Hauptmann: 98 Tage;
- e. im Kampfmittelbeseitigungs- und Minenräumdetaachment zum Adjutantunteroffizier: 52 Tage;
- f. im Dienst für präventiven Schutz der Armee des Militärischen Nachrichtendienstes zum:
1. Leutnant: 98 Tage,
 2. Hauptmann: 98 Tage.

Art. 53a⁸⁶ Friedensförderungsdienst

¹ Personen, die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst geleistet haben und deren anschliessendes Gesuch auf Absolvierung einer Milizlaufbahn nach Anhang 2 im Rahmen einer Zuteilung oder Zuweisung zur Armee bewilligt wurde, wird eine Rekrutenschule von 124 Diensttagen an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet und der Grad Soldat zuerkannt.

² Angehörigen der Armee, die Friedensförderungsdienst leisten, wird pro Kalenderjahr, in dem sie wegen Friedensförderungsdienst keinen Ausbildungsdienst der Formation geleistet haben, folgende Anzahl Dienstage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet:

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- a. Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizieren: ein Wiederholungskurs von 19 Tagen;
- b. höheren Unteroffizieren und Offizieren: ein Kadervorkurs und ein Wiederholungskurs von zusammen 26 Tagen.

3. Abschnitt: Freiwillige Dienstleistungen

Art. 54 Freiwilliger Kaderausbildungsdienst

(Art. 44 Abs. 1 MG)

¹ Auf Gesuch von Angehörigen der Armee an das Kdo Ausb können diese zur Leistung von freiwilligen Kaderausbildungsdiensten zum Erreichen eines Unteroffiziersgrades, höheren Unteroffiziersgrades, Subalternoffiziersgrades oder Hauptmanngrades aufgeboten werden, wenn:⁸⁷

- a. und b.⁸⁸ ...
- c. sie aufgrund der bereits geleisteten Tage Ausbildungsdienst in der neu zu erwerbenden Funktion keine vier Wiederholungskurse mehr leisten könnten; und
- d. ihr Arbeitgeber oder das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum schriftlich dazu eingewilligt hat.

² Sie leisten die Kaderausbildungsdienste anteilmässig freiwillig und dürfen erst nach Abschluss der Kaderausbildungsdienste für Wiederholungskurse aufgeboten werden.

³ Hauptleute, Stabsoffiziere und Angehörige des Generalstabsdienstes, die ihre Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 47 Absatz 3 erfüllt haben oder im Laufe eines Kaderausbildungsdienstes erfüllen würden, können zur freiwilligen Leistung von Kaderausbildungsdiensten zugelassen werden.

Art. 55 Freiwillige Kurse und Wettkämpfe

(Art. 44 Abs. 1 MG)

¹ Angehörige der Armee, die freiwillig Kurse leisten wollen, reichen bei der kontrollführenden Stelle ein entsprechendes Gesuch ein.

² Ein Bedürfnis der Armee zur freiwilligen Leistung von Kursen besteht insbesondere:

- a. wenn eine ordentliche Durchführung des Wiederholungskurses wegen Bestandeslücken wesentlich erschwert würde und die Lücken nicht mit ordentlichen Massnahmen gefüllt werden könnten;
- b. für die Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen nach der Verordnung vom 29. Oktober 2003⁸⁹ über den Militärsport;

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁸⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, mit Wirkung seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁸⁹ SR 512.38

- c. für die Teilnahme an Kursen des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin;
 - d.⁹⁰ wenn zur Absolvierung von freiwilligen Kaderausbildungsdiensten der notwendige Vorschlag in einem Wiederholungskurs erteilt werden muss;
 - e.⁹¹ für die Ausbildung im Bereich Friedensförderung.
- ³ Das Gesuch wird bewilligt, wenn:
- a. die gesuchstellende Person die Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 47, 109 oder 111 erfüllt oder den jährlichen Wiederholungskurs geleistet hat oder noch leisten wird; und
 - b. der Arbeitgeber oder das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum schriftlich darin eingewilligt hat.
- ⁴ Angehörige der Armee dürfen jährlich höchstens 38 Tage freiwilligen Ausbildungsdienst leisten.

4. Abschnitt: Grundausbildung

Art. 56⁹² Zeitpunkt und Dauer der Rekrutenschule
(Art. 41 Abs. 3, 49 MG)

¹ Die Rekrutenschule ist frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach der Rekrutierung anzutreten. Das Kdo Ausb kann diese Frist bei einem Bedarf der Armee ausnahmsweise verlängern.

² Rekruten, die nach Artikel 12 Absatz 2 rekrutiert wurden, treten die Rekrutenschule so rasch als möglich an, spätestens aber 12 Monate nach der Rekrutierung. Haben sie die Rekrutenschule bis Ende des auf die Rekrutierung folgenden Jahres nicht erfolgreich absolviert, werden sie aus der Armee entlassen.

³ Soldaten als Anwärter oder Anwärterin zum Militärarzt oder zur Militärärztin, zum Apotheker oder zur Apothekerin, zum Zahnarzt oder zur Zahnärztin oder zum Veterinärarzt oder zur Veterinärärztin, die die Kaderausbildungslaufbahn zum Leutnant nicht bestehen, leisten den Rest der Rekrutenschule von sechs Wochen auch nach Vollendung des 25. Altersjahres.

⁴ Die Dauer der Rekrutenschulen wird in Anhang 2 geregelt.

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4925).

Art. 57 Leistung und Bestehen der Grundausbildung

(Art. 49 MG)

¹ Die Grundausbildung ist grundsätzlich in der vollen Dauer gemäss dem öffentlichen militärischen Aufgebot zu leisten. Sie kann auf Gesuch der Angehörigen der Armee hin ausnahmsweise in Teilen geleistet werden, wenn das private Interesse oder das Interesse des Arbeitgebers an der Teilung des Ausbildungsdienstes das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes ohne Teilung überwiegt. Das Kdo Ausb entscheidet über das Gesuch.

² Für Angehörige der Armee, die bei der Entlassung aus dem Grundausbildungsdienst mindestens 80 Prozent der vollen Dauer geleistet haben und in der genehmigten Qualifikation mindestens als genügend qualifiziert werden, gilt der Grundausbildungsdienst als bestanden.

³ Angehörige der Armee, die den Grundausbildungsdienst nicht bestanden haben, werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt für den Rest der Dauer aufgeboten.

5. Abschnitt:**Ausbildungsdienste der Formationen und besondere Dienste für Kader****Art. 58** Kadervorkurs und Wiederholungskurs

(Art. 41 Abs. 2, 51 Abs. 3 und 4 MG)

¹ Pro Jahr leisten die folgenden Angehörigen der Armee die nachstehenden Dienste:

- a. Soldaten und Gefreite in Kaderfunktionen, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere: einen Kadervorkurs von höchstens 7 Tagen und einen dreiwöchigen Wiederholungskurs;
- b. höhere Unteroffiziere und Offiziere, die in Stäben Grosser Verbände oder Truppenkörper eingeteilt sind: einen Kadervorkurs von höchstens 7 Tagen und einen Wiederholungskurs von höchstens vier Wochen;
- c.⁹³ Angehörige der Armeeseelsorge sowie Fachoffiziere und Fachoffizierinnen des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee und des Sozialdienstes der Armee: einen Wiederholungskurs von mindestens 10 Tagen;
- d. Spezialisten und Spezialistinnen: die zusätzlichen Tage Ausbildungsdienst nach Artikel 47 Absatz 5 nach Bedarf.

² Bei Vorliegen besonderer Ausbildungsbedürfnisse bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Der Wiederholungskurs kann in mehrere Teile aufgeteilt werden.
- b. Angehörige der Armee können tageweise zum Wiederholungskurs aufgeboten werden.

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- c.⁹⁴ Angehörige der Armee können die Wiederholungskurse unter militärischem Kommando ganz oder teilweise in zivilen Einrichtungen absolvieren;

³ Angehörige der Armee, die in einem Kalenderjahr eine Ausbildung zu einem höheren Grad oder eine Weiterausbildung für die Übernahme einer neuen Funktion in demselben Grad von insgesamt mindestens 4 Wochen absolvieren, dürfen im gleichen Jahr nur mit ihrem Einverständnis zu Kadervorkursen und Wiederholungskursen aufgeboden werden.⁹⁵

Art. 59 Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten

(Art. 53 Abs. 2 MG)

¹ Angehörige der Mannschaft können pro Jahr für höchstens 7 zusätzliche Tage Ausbildungsdienst aufgeboden werden für:

- a. Arbeiten im Kadervorkurs;
- b. die administrative und logistische Vorbereitung von Ausbildungsdiensten;
- c. Entlassungsarbeiten.

² Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere können pro Jahr für höchstens 10 zusätzliche Tage Ausbildungsdienst aufgeboden werden für:

- a. Rapporte im Rahmen der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten;
- b. die Erkundung zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten;
- c. die administrative und logistische Vorbereitung von Ausbildungsdiensten;
- d. Entlassungsarbeiten.

Art. 60⁹⁶ Dienst ausserhalb der Formationen

(Art. 54 MG)

Angehörige der Armee können im nachstehenden Umfang ausserhalb der Formationen für die folgenden Dienste aufgeboden werden:

- a. Eignungsabklärung zur Einteilung in der Armeeseelsorge, im Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und im Sozialdienst der Armee: 1 Tag;
- b. Eignungsabklärung zur Einteilung als Armeetaucher und Armeetaucherin: höchstens 4 Tage;
- c. Vorauswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement: 6 Tage;
- d. Auswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement: 19 Tage;

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- e. Untersuchung nach Artikel 7 Absatz 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022⁹⁷ zur Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit durch das Fliegerärztliche Institut: 1 Tag;
- f. Umschulungskurs für Medizinalpersonen: 26 Tage;
- g. praktischer Teil des Drohnenumschulungskurses: 26 Tage;
- h. Einführungs-, Fachdienst- und Grundkurs: höchstens 19 Tage.

Art. 61 Besondere Ausbildungsdienste für Kader

(Art. 55 Abs. 3 Bst. b MG)

¹ Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere können wie folgt zu besonderen Ausbildungsdiensten aufgeboden werden:

- a. jährlich für:
 - 1. Rapporte von insgesamt höchstens 3 Tagen,
 - 2. einen Truppenbesuch von 1 Tag,
 - 3. die Kommandoübergabe von 1 Tag,
 - 4. die Übungsleitung und Schiedsrichterdienste von höchstens 10 Tagen;
- b. innerhalb von zwei Jahren für:
 - 1. Trainingskurse von höchstens 5 Tagen,
 - 2. Grundkurse des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin von höchstens 20 Tagen;
- c. einmalig für den theoretischen Teil des Drohnenumschulungskurses von höchstens 14 Tagen.

² Neu ernannte Fachoffiziere und Fachoffizierinnen können in einem Einführungskurs oder einem praktischen Dienst von höchstens 19 Tagen Ausbildungsdienst in die Funktion eingeführt werden.⁹⁸

³ Angehende Berufsunteroffiziere und -unteroffizierinnen sowie Berufsoffiziere und -offizierinnen können zu Selektionen von zusammen höchstens 4 Tagen Ausbildungsdienst aufgeboden werden.

Art. 62 Anzahl Tage Ausbildungsdienste innerhalb von zwei Jahren

(Art. 41 Abs. 3 MG)

¹ Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren leisten die folgenden Angehörigen der Armee im Rahmen der Ausbildungsdienste der Formationen und der besonderen Ausbildungsdienste für Kader insgesamt höchstens die nachstehende Anzahl Tage Ausbildungsdienst:

- a. Angehörige der Mannschaft: 63 Tage;
- b. Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere: 69 Tage;

⁹⁷ SR 512.271

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

- c. höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere der Stäbe, Hauptleute und Stabs-offiziere: 75 Tage;
- d. militärisches Personal ab Überschreitung der Altersgrenzen nach Artikel 13 MG für den jeweiligen Grad in der Miliz: 75 Tage.⁹⁹

² Freiwillige Ausbildungsdienste werden bei den innerhalb von zwei Jahren höchstens zu leistenden Tagen Ausbildungsdienst nicht mitgerechnet.¹⁰⁰

6. Abschnitt: Ausbildung der Durchdienenden

(Art. 54a MG)

Art. 63

¹ Durchdienende, die nach der Rekrutenschule, aber vor der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht vorzeitig entlassen werden, leisten die nicht geleisteten Ausbildungsdiensttage der Ausbildungsdienstpflicht der Durchdienenden in Wiederholungskursen.

² Durchdienende, die aus medizinischen Gründen vor der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht aus einem Ausbildungsdienst entlassen werden, können auf ihr Gesuch hin die restliche Ausbildungsdienstpflicht als Durchdienende leisten, sofern ein Bedarf der Armee besteht.

^{2bis} Durchdienende werden nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboten und ihre Ausbildungsdienstpflicht gilt im Sinne von Artikel 54a MG als erfüllt, wenn sie von den insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tagen Ausbildungsdienst nach Artikel 47 Absatz 1 höchstens noch folgenden Anteil leisten müssten:

- a. Angehörige der Mannschaft: höchstens noch 5 Prozent;
- b. Kader: höchstens noch 10 Prozent.¹⁰¹

³ Durchdienende, die für eine Weiterausbildung vorgeschlagen werden, leisten die entsprechenden Ausbildungsdienste wie folgt:

- a. in der Regel ohne Unterbruch im Anschluss an die bisherige Dienstleistung;
- b. bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe zu einem späteren Zeitpunkt ohne Unterbrechung, sofern es der Bedarf der Armee zulässt.

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

7. Abschnitt:**Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere****Art. 64** Leisten und Bestehen von Kaderausbildungsdiensten

(Art. 41 Abs. 3, 55 Abs. 3 Bst. a MG)

¹ Die Dauer der Eignungsabklärungen, der Kaderausbildungsdienste für angehende Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere sowie die maximale Dauer der Kaderausbildung sind in Anhang 2 festgelegt.

² Die Kaderausbildungsdienste sind grundsätzlich in der vollen Dauer gemäss dem öffentlichen militärischen Aufgebot zu leisten. Sie können auf Gesuch der Angehörigen der Armee ausnahmsweise in Teilen geleistet werden, wenn das private Interesse oder das Interesse des Arbeitgebers an der Teilung des Ausbildungsdienstes das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes ohne Teilung überwiegt. Das Kdo Ausb entscheidet über die Gesuche.

³ Für Angehörige der Armee, die bei der Entlassung aus dem Kaderausbildungsdienst mindestens 75 Prozent der vollen Dauer geleistet haben und in der genehmigten Qualifikation mindestens als genügend qualifiziert werden, gilt der Kaderausbildungsdienst als bestanden.¹⁰²

⁴ Angehörige der Armee, die einen Kaderausbildungsdienst nicht bestanden haben, werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt für den Rest der Dauer nach Absatz 2 aufgeboden.

Art. 65 Verbindlichkeit zur Leistung von Kaderausbildungsdiensten

(Art. 41 Abs. 3, 55 Abs. 3 MG)

¹ Anwärter und Anwärterinnen auf eine Unteroffiziers-, höhere Unteroffiziers- oder Offiziersfunktion müssen die nach Anhang 2 zu leistenden Kaderausbildungsdienste nicht bestehen, wenn sie:¹⁰³

- a. Ausbildungsblöcke in Grund- oder Kaderausbildungsdiensten unterrichtet oder diese während ihrer beruflichen Tätigkeit absolviert haben;
- b. einen anderen Ausbildungsdienst oder eine andere Ausbildung mit gleichen oder vergleichbaren Ausbildungsinhalten bestanden haben.

² Sie haben die nach Anhang 2 zu leistenden Kaderausbildungsdienste für den höheren Grad oder für die neue Funktion innert fünf Jahren seit der Genehmigung des Vorschlages zu bestehen. Militärärzte, Militärärztinnen, Apotheker, Apothekerinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, Veterinärärzte und Veterinärärztinnen müssen diese Kaderausbildungsdienste bis spätestens drei Jahre nach Erreichen des eidgenössischen Berufsdiploms bestanden haben.¹⁰⁴

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

³ Sofern nicht ein neuer Vorschlag für die Weiterausbildung erteilt wird, leisten sie die ihrem Grad entsprechenden Ausbildungsdienste.

8. Abschnitt:

Dienst in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung

Art. 66 Voraussetzungen

(Art. 59 Abs. 1–3 MG)

¹ Zur Militärverwaltung nach Artikel 59 Absatz 2 MG zählen:

- a.¹⁰⁵ die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung und des Oberauditorats;
- b. die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Militärrecht des Bundes vollziehen.

² Zum Dienst in Schulen und in Kursen oder in der Militärverwaltung und deren Betrieben dürfen nur ausbildungsdienstpflichtige Angehörige der Armee aufgeboden werden.

³ In Bezug auf die Voraussetzungen für ein Aufgebot von Angehörigen der Armee zum Dienst in der Militärverwaltung und deren Betrieben gilt:

- a. als ausserordentliche Mehrbelastung: eine nicht vorhersehbare Mehrbelastung oder eine solche, deren Ende nicht absehbar ist und die zudem nicht mit dem ordentlichen Personal oder mit ordentlichen Organisationsmassnahmen zeitgerecht bewältigbar ist;
- b. als besonderes Fachwissen: militärisches, technisches oder wissenschaftliches Fachwissen, das:
 - 1. in einem zeitlichen Umfang gebraucht wird, für den sich eine Anstellung in einer Voll- oder Teilzeitstelle nicht rechtfertigen lässt, oder
 - 2. in einem klassifizierten Projekt im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit benötigt wird, bei dem der Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen eröffnet wird.

⁴ Nicht als Militärdienst in der Militärverwaltung und deren Betrieben gelten:

- a. Dienste zur Ausbildung oder für einen Einsatz von Angehörigen der Armee einer Formation, die im Falle eines Einsatzes der Armee Aufgaben der Militärverwaltung übernimmt;
- b. Dienste von Angehörigen der Armee nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c MG.

⁵ Nicht zulässig sind:

- a. freiwillige Dienstleistungen;

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- b. Dienste von Angestellten der Militärverwaltung zur Erledigung ihrer täglichen Arbeit;
- c. Dienste als Ersatz für nicht bewilligte Stellen;
- d. Dienste zur Besetzung vakanter Stellen;
- e. über längere Zeit aufeinander folgende Dienste an derselben Stelle und für dieselben Zwecke unabhängig davon, ob dafür derselbe oder verschiedene Angehörige der Armee aufgeboten werden;
- f. Dienste, die lediglich dazu dienen, eine Arbeitslosigkeit des betreffenden Angehörigen der Armee zu verkürzen oder zu verhindern.

Art. 67 Verfahren

(Art. 59 Abs. 1–3 MG)

¹ Die Militärverwaltung reicht beim Kdo Ausb so früh wie möglich ein begründetes Gesuch ein.

² Das Kdo Ausb entscheidet über die Gesuche.

Art. 68 Vollzug

(Art. 59 Abs. 1–3 MG)

Die Gruppe Verteidigung sorgt für den Vollzug und erlässt Weisungen für Dienstleistungen in der Militärverwaltung und deren Betrieben sowie in Schulen und Kursen, einschliesslich der administrativen Vorgaben.

9. Abschnitt:**Verwendung von Angehörigen der Armee im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz**

(Art. 61 MG)

Art. 69

¹ Auf Gesuch der zivilen Führungsorgane des Sicherheitsverbundes Schweiz, des Zivilschutzes oder von Stützpunktfeuerwehren können Angehörige der Armee zur Verfügung gestellt werden, wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind und eine nach dem dort anwendbaren Recht vorgesehene Führungs- oder Spezialistenfunktion ausüben.

² Das Kdo Ausb entscheidet über die Gesuche.

³ Für die Aufgabe nach Artikel 61 Absatz 3 MG dürfen zur Verfügung gestellt werden:

- a. Durchdienende im Ausbildungsdienst der Formationen;
- b. militärisches Personal.

10. Abschnitt: Vorzeitige Entlassung aus der Rekrutierung oder den Ausbildungsdiensten¹⁰⁶

Art. 70

¹ Die kommandierende Person entlässt Angehörige der Armee vorzeitig aus den Ausbildungsdiensten, wenn die Entlassung aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen geboten erscheint, insbesondere wenn:¹⁰⁷

- a. die betreffenden Angehörigen der Armee aufgrund eines dringenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, die der militärischen oder der zivilen Gerichtsbarkeit untersteht, für den Ausbildungsdienst nicht mehr tragbar sind;
- b.¹⁰⁸ ein Verfahren auf Ausschluss aus der Armee, Degradation oder Funktionsänderung eingeleitet wird;
- c. ein Aufgebotsstopp verhängt wird;
- d. nach Artikel 39 eine Funktionsänderung vorgenommen werden muss;
- e. ein gutheissender Zulassungsentscheid zum Zivildienst vorliegt;
- f. sich herausstellt, dass die an der Kaderausbildung teilnehmende Person für den höheren Grad oder die neue Funktion ungeeignet ist und der entsprechende Vorschlag gestrichen wird.

² Die Kommandanten und die Kommandantinnen der Rekrutierungszentren entlassen Stellungspflichtige vorzeitig aus der Rekrutierung, wenn ein Verfahren auf Nichtrekrutierung eröffnet wird.¹⁰⁹

4. Kapitel: Grad und Funktion

1. Abschnitt: Beförderung und Einteilung in eine Funktion

Art. 71 Grundsätze

(Art. 15, 55 Abs. 3, 94 Abs. 1 Bst. c, 103 Abs. 1 MG)

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beförderung zu einem bestimmten Grad oder auf Einteilung in eine bestimmte Funktion.

² Die für eine Beförderung massgebenden Altersgrenzen, Zuständigkeiten sowie der Zeitpunkt sind in den Anhängen 3 und 4 geregelt.

³ Die für Beförderungen zuständigen Stellen erklären Beförderungen, die dem MG oder seinen Ausführungsbestimmungen widersprechen, für ungültig.

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

⁴ Die Gruppe Verteidigung erlässt die administrativen Vorgaben für:

- a. das Qualifikationswesen, insbesondere die für eine Qualifikation minimal zu leistenden Tage Ausbildungsdienst, die einzelnen Elemente des Qualifikationsverfahrens und die Zuständigkeiten;
- b. das Vorschlagsverfahren;
- c. das Beförderungs- und Einteilungsverfahren.

Art. 72 Voraussetzungen

(Art. 15, 55 Abs. 3, 94 Abs. 1 Bst. c, 103 Abs. 1 MG)

¹ Für eine Funktionsübernahme, eine Weiterausbildung oder eine Beförderung ist ein Vorschlag erforderlich. Ausgenommen sind die Beförderung zum Soldaten, die Übernahme von Soldatenfunktionen sowie die Beförderung zum Oberleutnant nach der Leistung von sechs Wiederholungskursen.

² Für eine Einteilung in eine bestimmte Funktion oder eine Beförderung in einen höheren Grad müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der Bedarf der Armee ist ausgewiesen.
- b. Die betreffenden Angehörigen der Armee erfüllen die folgenden Voraussetzungen:
 1. Sie haben die für den höheren Grad erforderlichen Ausbildungsdienste nach Anhang 2 oder 4 oder die Ausbildungsdienste zur Übernahme einer neuen Funktion in demselben Grad bestanden.
 2. Sie verfügen über die zur Ausübung der neuen Funktion erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer zweiten Amtssprache oder können sich als Vorgesetzter oder Vorgesetzte in den Amtssprachen der Unterstellten verständigen.

c.¹¹⁰ Die entscheidende Stelle lässt nach Artikel 41 Absatz 2 ISG¹¹¹ die betroffene Person die Tätigkeit ausüben.

³ Bei der Einteilung in eine bestimmte Funktion oder der Beförderung in einen höheren Grad sind die im Zivilleben und in der Armee erworbenen Kenntnisse der Angehörigen der Armee soweit als möglich zu berücksichtigen.

Art. 73 Qualifikation

(Art. 15, 103 Abs. 1 MG)

¹ Mit der Qualifikation werden die Selbst-, die Sozial-, die Handlungs- und die Fachkompetenzen der Angehörigen der Armee in Bezug auf die ausgeübte Funktion und allenfalls das Potenzial zur Übernahme einer anderen Funktion oder zur Einteilung in einen anderen Grad beurteilt.

¹¹⁰ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 8. Nov. 2023 über die Personensicherheitsprüfungen, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 736).

¹¹¹ SR **128**

² Qualifiziert werden:

- a. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Grund- und Kaderausbildungsdiensten;
- b. Kader in Ausbildungsdiensten der Formationen;
- c. Personen, die eine Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion absolvieren;
- d. Angehörige der Armee, deren Leistungen nicht zu genügen scheinen.

Art. 74 Vorschlag

(Art. 15, 103 Abs. 1 MG)

¹ Ein Vorschlag darf nur erteilt und genehmigt werden, wenn:

- a. ein Bedarf der Armee ausgewiesen ist;
- b. eine Qualifikation mit Empfehlung zur Funktionsübernahme, zur Weiterausbildung oder zur Beförderung genehmigt wurde;
- c. die Eignung zur Funktionsübernahme, zur Weiterausbildung oder zur Beförderung abgeklärt und festgestellt wurde;
- d. die übrigen Voraussetzungen für eine Funktionsübernahme, zur Weiterausbildung oder für eine Beförderung erfüllt sind.

² Ein genehmigter Vorschlag begründet keinen Anspruch auf eine Funktionsübernahme, eine Weiterausbildung oder eine Beförderung.

Art. 75 Befristete Gradverleihung

(Art. 103 Abs. 1 MG)

¹ Der Bundesrat kann bei Bedarf Offizieren den Grad eines höheren Stabsoffiziers befristet verleihen, wenn sie im In- und im Ausland eine bestimmte Funktion in der Armee befristet ausüben oder wenn sie im Auftrag des Bundes zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe befristet eingesetzt werden.

² Die Gruppe Verteidigung verleiht für die Dauer des Einsatzes den zwingend erforderlichen militärischen Grad bis zum Grad Oberst an Personen, die im Auftrag des Bundes im Ausland:

- a. ein besonderes Amt oder eine bestimmte Funktion mit Bezug zum Militärwesen des Bundes ausüben;
- b. eine bestimmte militärische Ausbildung absolvieren;
- c. im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation oder eines Assistenzdienstes eingesetzt werden.

³ Nach Ablauf der Funktionsausübung oder des Einsatzes bekleiden die Personen wieder ihren ursprünglichen Grad.

Art. 76 Parallelität von Grad und Funktion

(Art. 103 Abs. 1 MG)

¹ Angehörige der Armee können bei Bestandeslücken ausnahmsweise in eine Funktion eingeteilt werden, die in den Sollbestandstabellen mit einem Grad tiefer oder höher ausgewiesen ist.

² In eine um einen Grad höhere Funktion dürfen sie nur in Vertretung oder *ad interim* eingeteilt werden.

³ Für Berufsunteroffiziere gilt Anhang 4.

Art. 77 Ausübung einer Funktion in Vertretung

(Art. 103 Abs. 1 MG)

¹ Kann eine Funktion durch einen Angehörigen oder eine Angehörige der Armee vorübergehend nicht ausgeübt werden, so bestimmen der Kommandant oder die Kommandantin des entsprechenden Grossen Verbandes oder gleichgestellte Vorgesetzte eine geeignete Stellvertretung für die Dauer von längstens zwei Jahren.

² Mit der Stellvertretung werden sämtliche Rechte und Pflichten der vertretenen Person übernommen.

³ Aufgrund der Stellvertretung besteht kein Anspruch auf endgültige Übertragung der Funktion oder auf einen Vorschlag zur Weiterausbildung oder zur Beförderung zu einer solchen Funktion.

Art. 78¹¹² Übertragung einer Kaderfunktion *ad interim*

(Art. 103 Abs. 1 MG)

¹ Erfüllt ein Angehöriger oder eine Angehörige der Armee nicht alle Bedingungen für die Übernahme einer Kaderfunktion, so kann das Kdo Ausb nach Rücksprache mit der für die Beförderung zuständigen Stelle nach Anhang 3 die Kaderfunktion *ad interim* übertragen.

² Angehörige der Armee, die eine Kaderfunktion *ad interim* innehaben und ihre Ausbildungsdienste nicht innerhalb von drei Jahren abschliessen, werden durch das Kdo Ausb wieder in eine Funktion entsprechend ihrem Grad eingeteilt.

Art. 79 Beförderung bei besonderen persönlichen Verhältnissen

(Art. 103 Abs. 1 MG)

¹ Angehörige der Armee, bei denen besondere persönliche Verhältnisse nach Artikel 33 Absatz 2 vorliegen, werden nur befördert, wenn das Kdo Ausb die Zustimmung zur Militärdienstleistung erteilt.

² Sie können rückwirkend auf den ursprünglichen Zeitpunkt hin befördert werden:

- a. bei einem hängigen Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens: wenn das Strafverfahren eingestellt oder mit einem rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen wurde;

¹¹² Fassung gemäss Ziff I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

- b. wenn keine offenen Pfändungs- oder Konkursverlustscheine mehr bestehen;
- c. wenn der Konkurs widerrufen wurde;
- d. wenn sich ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf ein Gefährdungs- oder ein Missbrauchspotenzial für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 MG, eine Gefährdungsmeldung oder ein Sicherheitseinwand einer Behörde nachträglich als falsch herausstellen.

2. Abschnitt:

Ernennung zum Fachoffizier, zur Fachoffizierin oder zum Spezialisten, zur Spezialistin

Art. 80 Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin und Einführung in die Funktion
(Art. 104 Abs. 3 MG)

¹ Offiziersfunktionen, bei denen das nötige Spezialwissen und die nötigen Fachkenntnisse für die Ausübung der Funktion im Verhältnis zur Offiziersausbildung wesentlich im Vordergrund stehen, können Fachoffizieren oder Fachoffizierinnen übertragen werden, wenn die Offiziersfunktion nicht mit einem entsprechend qualifizierten Offizier besetzt werden kann.

² Zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin ernannt werden können Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und höhere Unteroffiziere, wenn:

- a. sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Praxiserfahrung, ihrer zivil abgeschlossenen Ausbildung oder ihrer zivilen Qualifikation über das nötige Spezialwissen und die erforderlichen Fachkenntnisse für die Ausübung der vorgesehenen Offiziersfunktion verfügen;
- b. sie für die vorgesehene Funktion medizinisch tauglich sind;
- c.¹¹³ nach Artikel 41 Absatz 2 ISG¹¹⁴ die entscheidende Stelle die betroffene Person die Tätigkeit ausüben lässt; und
- d. sie sich bereit erklären, die damit verbundenen Dienste zu leisten.

³ Angehende Fachoffiziere oder Fachoffizierinnen der Armeeseelsorge, des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee und des Sozialdienstes der Armee haben vor der Ernennung einen Technischen Lehrgang von höchstens 40 Tagen zu bestehen.¹¹⁵

⁴ Die Gruppe Verteidigung legt fest, welche Offiziersfunktionen mit einem Fachoffizier oder einer Fachoffizierin besetzt werden können.

¹¹³ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 6 der V vom 8. Nov. 2023 über die Personensicherheitsprüfungen, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 736).

¹¹⁴ SR **128**

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 820).

⁵ Der für die Besetzung einer Offiziersfunktion zuständige Kommandant stellt Gesuche um Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin zusammen mit dem oder der betroffenen Angehörigen der Armee an das Kdo Ausb. Dieses entscheidet über die Gesuche und nimmt allenfalls die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin vor.

Art. 81 Ernennung zum Spezialisten oder zur Spezialistin

(Art. 104a MG)

¹ Die Funktionen für Spezialisten oder Spezialistinnen werden in Anhang 5 bezeichnet und umschrieben.

² Das Kdo Ausb nimmt die notwendigen Ernennungen vor.

Art. 82 Aufhebung der Ernennungen

(Art. 104 Abs. 4, 104a MG)

¹ Die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin kann durch das Kdo Ausb aufgehoben werden:

- a. wenn sie aufgrund einer beruflichen Tätigkeit erfolgte, die nicht mehr wahrgenommen wird;
- b. wenn die fachlichen Fähigkeiten der betroffenen Person den Anforderungen an die Offiziersfunktion nicht mehr genügen; oder
- c. im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fachoffizier oder der Fachoffizierin.

² Die Ernennung zum Spezialisten oder zur Spezialistin wird durch das Kdo Ausb aufgehoben, wenn:

- a. die Funktion aufgrund einer beruflichen Tätigkeit erfolgte, die nicht mehr wahrgenommen wird; oder
- b. die fachlichen Fähigkeiten der betroffenen Person den Anforderungen an die Funktion nicht mehr genügen.

³ Mit der Aufhebung der Ernennung endet die Dauer der Militärdienstplicht; vorbehalten bleibt eine längere Dauer der Militärdienstplicht im ursprünglich erworbenen Grad nach Artikel 13 Absatz 1 MG oder nach Artikel 19 dieser Verordnung.

5. Kapitel: Aufgebote und Verschiebungen

1. Abschnitt: Aufgebote

Art. 83 Form und Wirkung

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Angehörigen der Armee werden zu Ausbildungsdiensten aufgeboten:

- a. in der Regel durch öffentliches militärisches Aufgebot;
- b. ausnahmsweise durch persönliches Aufgebot.

² Das Aufgebot verpflichtet die Aufgebotenen, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen. Den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärische Abwesenheiten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 84 Öffentliches militärisches Aufgebot

(Art. 132 Bst. e, 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Gruppe Verteidigung erlässt das öffentliche militärische Aufgebot bis spätestens Ende September jeden Jahres durch Publikation im Internet¹¹⁶. Es muss zudem in allen politischen Gemeinden angeschlagen werden.

² Das öffentliche militärische Aufgebot enthält die Ausbildungsdienste des Folgejahres. Ausgenommen sind Ausbildungsdienste, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht publiziert werden dürfen.

³ Das publizierte öffentliche militärische Aufgebot kann aufgrund zwingender militärischer Bedürfnisse angepasst werden. Die von der Anpassung betroffenen Personen werden umgehend postalisch oder elektronisch informiert.

⁴ Das VBS kann insbesondere für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher oder später einberufen oder später entlassen, als dies im öffentlichen militärischen Aufgebot publiziert ist.

Art. 85 Persönliches Aufgebot

(Art. 144 Abs. 1 MG)

Angehörigen der Armee, deren Ausbildungsdienst nicht im öffentlichen militärischen Aufgebot oder nicht mit Datum aufgeführt ist, wird umgehend nach Festlegung des Datums des Ausbildungsdienstes durch die zuständige Stelle ein persönliches Aufgebot postalisch oder elektronisch zugestellt.

Art. 86 Dienstanzeige

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Allen Angehörigen der Armee wird spätestens 21 Wochen vor einem mehr als zwei Tage dauernden Ausbildungsdienst eine Dienstanzeige postalisch oder elektronisch zugestellt.¹¹⁷

² Erfolgt nach der Zustellung der Dienstanzeige eine Anpassung des öffentlichen oder des persönlichen Aufgebots, so gilt die Information über die Anpassung als Dienstanzeige.

Art. 87 Persönlicher Marschbefehl

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Der persönliche Marschbefehl enthält die Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken in den entsprechenden Ausbildungsdienst.

¹¹⁶ www.vtg.admin.ch > Mein Militärdienst > Aufgebotsdaten

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

² Er wird spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes postalisch oder elektronisch zugestellt.

³ Aufgebote Personen, die zwei Wochen vor Beginn des Ausbildungsdienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten oder der Kommandantin ihrer Einteilungsformation oder der Stelle, die den Ausbildungsdienst mittels Dienstanzeige angekündigt hat.

⁴ Zuständig für den Erlass von persönlichen Marschbefehlen sind:

- a. für die Rekrutierung: die Kantone;
- b. für die Rekrutierung der Schweizerinnen sowie der Auslandschweizer: das Kdo Ausb;
- c. für die Ausbildungsdienste: die Gruppe Verteidigung;
- d. für den Wiederholungskurs im Falle der Dienstverschiebung innerhalb des Jahres: die Gruppe Verteidigung oder die zuständige kantonale Militärbehörde.

Art. 88 Beschränkung der Aufgebote im Jahr der Entlassung
 aus der Militärdienstpflicht

(Art. 144 Abs. 1 MG)

Für das Jahr der Entlassung aus der Militärdienstpflicht gelten folgende Beschränkungen der Aufgebote:

- a. Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboten werden, die der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht dienen.
- b. Alle anderen Angehörigen der Armee dürfen nur noch zu Ausbildungsdiensten der Formationen und zu besonderen Diensten für Kader aufgeboten werden, wenn sie auf Ende des Jahres entlassen werden können.

2. Abschnitt: Verschiebungen

Art. 89 Verschiebung aus militärischen Gründen

(Art. 144 Abs. 1 MG)

Die kontrollführende Stelle kann die Verschiebung eines Ausbildungsdienstes anordnen:

- a. zur Deckung des Bedarfs an Spezialisten und Spezialistinnen nach Artikel 50 MG und an Kadern in Ausbildungsdiensten der Formationen;
- b. wenn ein Verstoss gegen Artikel 62 Absatz 1 festgestellt wird;
- c. wenn Dienste zeitlich ganz oder teilweise zusammenfallen und dadurch nicht in der vollen Dauer geleistet werden können.

Art. 90 Verschiebung aus persönlichen Gründen

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Aus persönlichen Gründen können Stellungspflichtige ein Gesuch um Verschiebung der Rekrutierung und Angehörige der Armee um Verschiebung eines Ausbildungsdienstes stellen.

² Das Gesuch ist bis spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher oder elektronischer Form bei den Behörden nach Anhang 6 einzureichen. Ist der Zeitpunkt der Dienstleistung nicht spätestens 14 Wochen vorher festgelegt, so ist das Gesuch innert 14 Tagen seit Kenntnis des Dienstbeginns einzureichen.

³ Das Gesuch muss enthalten:

- a. eine Begründung, versehen mit den nötigen Beweismitteln;
- b. den Zeitraum, in dem die gesuchstellende Person den Dienst leisten kann;
- c. die Unterschrift der gesuchstellenden Person.

⁴ Die gesuchstellende Person bleibt einrückungspflichtig, solange die Verschiebung nicht bewilligt ist.

⁵ Entfällt der Grund, der zur Bewilligung einer Verschiebung führte, so wird die gesuchstellende Person gemäss ursprünglichem Aufgebot wieder einrückungspflichtig. Sie teilt dies der Bewilligungsbehörde umgehend mit.

Art. 91 Beurteilung und Bewilligung

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Zuständigkeiten für die Beurteilung der Verschiebungsgesuche sind in Anhang 6 geregelt.

² Gesuche werden bewilligt, wenn:

- a. das private Interesse der gesuchstellenden Person an einer Verschiebung des Ausbildungsdienstes das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes zur vorgesehenen Zeit überwiegt und für die Wahrung des privaten Interesses die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung nicht genügt;
- b. die gesuchstellende Person in einem Kalenderjahr bereits Dienste von mindestens vier Wochen geleistet hat oder ein Aufgebot zu einer solchen Dienstleistung besteht.

³ Gesuche, die nicht innerhalb der Frist nach Artikel 90 Absatz 2 eingereicht werden, dürfen nur bei Vorliegen eines seither eingetretenen persönlichen Grundes bewilligt werden.

Art. 92 Leistung zusätzlicher Wiederholungskurse

(Art. 51 Abs. 1, 144 Abs. 1 MG)

¹ Angehörige der Armee, denen in einem Jahr die Verschiebung des Wiederholungskurses bewilligt wurde, können in einem der Folgejahre bei der kontrollführenden Stelle ein Gesuch um Leistung eines zusätzlichen Wiederholungskurses stellen.

² Das Gesuch wird genehmigt, wenn ein militärischer Bedarf besteht und die Obergrenzen nach Artikel 62 Absatz 1 nicht überschritten werden.

Art. 93 Vollzug
(Art. 144 Abs. 1 MG)

Die Gruppe Verteidigung erlässt Weisungen über das Verfahren und sorgt für eine einheitliche Entscheidpraxis.

6. Kapitel: Entlassung aus der Armee und aus der Militärdienstpflicht

Art. 94 Zeitpunkt, Entlassungsgründe und administrative Abwicklung
(Art. 3 Abs. 3, 49 Abs. 2, 54a Abs. 4, 122 MG)¹¹⁸

¹ Entlassungen aus der Armee oder der Militärdienstpflicht erfolgen auf Ende des Jahres, in dem der Entlassungsgrund eintritt.

^{1bis} Frauen können auf entsprechendes Gesuch hin vor dem Erreichen der Altersgrenzen nach Artikel 13 MG, nach der Absolvierung von mindestens drei Friedensförderungsdiensten mit einer Gesamtdauer von mindestens 30 Monaten, aus der Armee und aus der Militärdienstpflicht entlassen werden.¹¹⁹

² Für Angehörige der Armee, deren Militärdienstpflicht verlängert wurde, gelten als Entlassungsgründe:

- a. das Erreichen der Verlängerungsfrist;
- b. ihr schriftliches Gesuch um Entlassung;
- c. der Wegfall des Bedarfs der Armee.

³ Für die obligatorische Teilnahme an der Entlassung aus der Armee und der Militärdienstpflicht werden die betroffenen Angehörigen der Armee durch die Kantone aufgeboten; das Aufgebot erfolgt mittels Zustellung eines Ausweises für die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

⁴ Das Kdo Ausb sorgt für einen einheitlichen Vollzug.

Art. 95 Gradbezeichnung nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht

¹ Angehörige der Armee, die aus der Militärdienstpflicht entlassen wurden, dürfen ihren zuletzt getragenen Grad mit dem Zusatz «ausser Dienst» oder «aD» weiter führen.

² Davon ausgenommen sind:

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

- a. Angehörige der Armee, die gestützt auf das MG oder das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹²⁰ von der Militärdienstleistung oder der Armee ausgeschlossen wurden;
- b. Berufsmilitärs, deren Arbeitsverhältnis beim VBS gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 oder 4 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹²¹ aus eigenem Verschulden beendet wurde.

7. Kapitel: Zuständigkeiten von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Örtliche Zuständigkeit bei kantonalen Aufgaben

(Art. 121 Abs. 1 MG)

Art. 96

¹ Die örtliche Zuständigkeit bei Aufgaben, die nach dieser Verordnung den Kantonen obliegen, bestimmt sich nach dem Wohnsitz der stellungs- oder der militärdienstpflichtigen Person.

² Hat die stellungs- oder militärdienstpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit:

- a. bei Grenzgängern und Grenzgängerinnen: nach dem Arbeitsort;
- b. bei allen übrigen Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen: nach dem Heimatort.

2. Abschnitt: Rekrutierung

Art. 97 Vororientierung und Orientierungsveranstaltung

(Art. 4, 11 Abs. 2 und 2bis MG)

¹ Die Kantone sind in organisatorischer, finanzieller und personeller Hinsicht zuständig für die Vororientierung und die Orientierungsveranstaltung.

² Die Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen stellen den Stellungspflichtigen das Aufgebot und den Freiwilligen eine Einladung zur Orientierungsveranstaltung zu. Aufgebot und Einladung enthalten:

- a. Informationen über den Zweck, die Pflicht oder die Möglichkeit zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung und deren Durchführung;
- b. das Tagesprogramm der Orientierungsveranstaltung;
- c. einen ärztlichen Fragebogen für die Rekrutierung.

³ Das Kdo Ausb legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Stellen des Bundes fest:

¹²⁰ SR 321.0

¹²¹ SR 172.220.1

- a. den detaillierten Inhalt der Informationen der Vororientierung sowie das geeignete Kommunikationsmittel;
- b. die Form, den detaillierten Inhalt und den zeitlichen Bedarf der an der Orientierungsveranstaltung zu vermittelnden Informationen sowie die zu erhebenden Daten im Einzelnen.

⁴ Innerhalb dieser Vorgaben sind die Kantone frei in der Durchführung der Orientierungsveranstaltung.

Art. 98 Zuständigkeiten bei der Rekrutierung und Rekrutierungszentren
(Art. 11 Abs. 3, 120 Abs. 1 MG)

¹ Das Kdo Ausb führt die Rekrutierung durch. Ihm obliegen alle Aufgaben und Entscheide im Zusammenhang mit der Rekrutierung, soweit nach Bundesrecht keine andere Stelle dafür zuständig ist.

² Die Rekrutierung wird in den folgenden regionalen Rekrutierungszentren durchgeführt:

Standort	Sprache	Einzugsgebiet (nach Muttersprache)
Monteceneri TI	Italienisch	alle italienischsprachigen Personen
Lausanne VD (bis 31. Dezember 2018)	Französisch	alle französischsprachigen Personen
Payerne VD (ab 1. Januar 2019)		
Rüti ZH	Deutsch	deutschsprachige Personen der Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau
Sumiswald BE	Deutsch	deutschsprachige Personen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura
Windisch AG (bis 30. April 2018)	Deutsch	deutschsprachige Personen der Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Tessin
Aarau AG (ab 1. Mai 2018)		
Mels SG	Deutsch	deutschsprachige Personen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden

³ Zur besseren Auslastung der Rekrutierungszentren kann das Kdo Ausb ausnahmsweise vorübergehend Abweichungen von den vorgenannten Einzugsgebieten anordnen.

Art. 99 Instanz für die Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes
(Art. 16 Abs. 2 MG)

¹ Jedes Rekrutierungszentrum hat eine Bewilligungsinstanz, die über Gesuche um Zulassung zum waffenlosen Militärdienst entscheidet. Diese besteht aus:

- a. dem Kommandanten oder der Kommandantin des Rekrutierungszentrums oder der Stellvertretung;
- b. einem Kreiskommandanten oder einer Kreiskommandantin oder der Stellvertretung;
- c. einem Arzt oder einer Ärztin.

² Die Person nach Absatz 1 Buchstabe a führt den Vorsitz.

Art. 100 Anforderungsprofile von Armee und Zivilschutz
(Art. 120 Abs. 1 MG)

¹ Das Kdo Ausb erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen die Anforderungsprofile der einzelnen Rekrutierungsfunktionen der Armee.

² Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kdo Ausb die Anforderungsprofile der einzelnen Rekrutierungsfunktionen des Zivilschutzes.

Art. 101 Untersuchungen und Prüfungen für die Rekrutierung
(Art. 10 Abs. 1, 120 Abs. 1 MG)

¹ Das Kdo Ausb legt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen fest:

- a. die Inhalte der Untersuchungen und der Prüfungen sowie deren Anforderungen und Wertungstabellen;
- b. die Funktionen, für die Eignungsprüfungen zu bestehen sind, die Anforderungen und die Wertungstabellen.

² Es beantragt den zuständigen Stellen, für welche Rekrutierungsfunktionen der Armee eine Personensicherheitsprüfung durchzuführen ist.

3. Abschnitt: Militärisches Kontrollwesen

Art. 102 Kantone, Kreiskommandanten oder Kreiskommandantinnen
(Art. 121 MG)

¹ Die Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen sind zuständig für:

- a. die Beschaffung der folgenden Daten über die Schweizer Bürger und Bürgerinnen spätestens am Ende des Jahres, in dem diese das 17. Altersjahr vollenden:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,

4. Heimatort,
 5. Muttersprache,
 6. Beruf,
 7. Wohnadresse,
 8. AHV-Nummer¹²²;
- b. die Führung der Kontrolldaten nach Buchstabe a der stellungspflichtigen Personen;
 - c. die Führung der Kontrolldaten nach Buchstabe a der militärdienstpflichtigen Personen, soweit nach Bundesrecht keine andere Stelle dafür zuständig ist;
 - d.¹²³ die Ausstellung und die Abgabe des Dienstbüchleins an die militärdienstpflichtigen Personen vor der Rekrutierung, sofern ein solches abgegeben wird;
 - e. die Ausstellung und die Abgabe eines Ersatzes für das verloren gegangene Dienstbüchlein gegen eine vom Aufwand abhängige Gebühr von höchstens 300 Franken;
 - f. die Nachforschung über den Grund des Nichteinrückens einer stellungspflichtigen Person zur Rekrutierung;
 - g. die Nachforschung über den Aufenthaltsort einer stellungs- oder militärdienstpflichtigen Person, die an der gemeldeten Wohnadresse nicht auffindbar ist;
 - h. die Ausschreibung einer stellungs- oder militärdienstpflichtigen Person im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung, sofern der Aufenthaltsort nicht innert zweier Monate ermittelt werden kann;
 - i. die Revokation der Ausschreibung im RIPOL, wenn die stellungs- oder militärdienstpflichtige Person wieder ordnungsgemäss militärisch angemeldet ist;
 - j. die Abklärungen und den Entscheid im Rahmen eines Gesuchs um Auslandurlaub;
 - k. die Aufbewahrung des Dienstbüchleins einer militärdienstpflichtigen Person mit Auslandurlaub.

² Die Truppenkörper und die Formationen der Armee sind jeweils einem Kanton zur Wahrnehmung der besonderen kantonalen Aufgaben zugewiesen. Im Rahmen dieser besonderen Aufgaben haben die Kantone die folgenden Pflichten und Rechte:

- a. Sie sorgen für die Zusammenarbeit mit den Kommandos der Territorialdivisionen.
- b. Sie werden bei Kommandobesetzungen konsultiert.
- c. Sie haben das Recht, die Ausbildungsdienste zu besuchen.

¹²² Ausdruck gemäss Anhang Ziff. II 19 der V vom 17. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 800).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Art. 103 Kontrollführende Stelle

Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung, denen nach der Armeeorganisation eine Formation oder ein Stab Bundesrat zur Kontrollführung zugewiesen ist:

- a. führen zur Kontrolle der Erfüllung der Militärdienstpflicht die Korpskontrolle;
- b. können auf begründetes Gesuch hin Aufgaben der Korpskontrolle für Betriebs- und Einsatzunterstützungsdetachemente an diejenigen Stellen der Bundesverwaltung abtreten, denen diese Detachemente zur Dienstleistung zugewiesen oder unterstellt sind.

Art. 104 Kommandanten und Kommandantinnen von Formationen

Die Kommandanten und Kommandantinnen kontrollieren in jedem Dienst ihrer Formation, ob die Daten, die ihnen von der kontrollführenden Stelle zugestellt werden, mit den Daten der Eingerückten übereinstimmen; Unstimmigkeiten melden sie der kontrollführenden Stelle zur Bereinigung.

Art. 105 Kommando Ausbildung

Das Kdo Ausb ist zuständig für:

- a.¹²⁴ die Erstellung des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht;
- b.¹²⁵ die Ausstellung und die Abgabe des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht an die dienstleistenden Personen, sofern dafür nicht die Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen zuständig sind;
- c. die Einteilung der Soldaten in eine Formation;
- d. die Neueinteilung und die Versetzung von Angehörigen der Armee;
- e. die Nachforschung über den Grund des Nichteintrückens bei allen nicht in Militärdienste eingerückten Angehörigen der Armee sowie den Entscheid betreffend die Überweisung an die Militärjustiz;
- f. die Verwendung der nicht in Formationen eingeteilten Angehörigen der Armee;
- g. die Aufnahme in militärische Kontrollen von Personen, die der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden;
- h. den Erlass von Weisungen im Bereich Verstorbenen- und Vermisstendienst der Armee.

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

(Art. 41 Abs. 3, 47 Abs. 5, 48a, 55 Abs. 4 MG; Art. 48a Abs. 1 RVOG)

Art. 106

¹ Das VBS regelt:

- a. die Einzelheiten wie die Aufteilung, die Teilnehmer und die Teilnehmerinnen und die Zulassungsbedingungen für:
 1. die Grund- und Kaderausbildungsdienste,
 2. die Ausbildungsdienste zur Übernahme einer neuen Funktion in demselben Grad,
 3. die Dienste ausserhalb der Formation;
- b. die weiteren berufsbezogenen Ausbildungsdienste des militärischen Personals.

² Es kann anordnen:

- a. die Verkürzung oder die Verlängerung von Ausbildungsdiensten bei Ereignissen höherer Gewalt;
- b. gleich lange oder kürzere Dienste bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen im Einzelfall.

³ Die Gruppe Verteidigung kann, im Einvernehmen mit dem VBS, selbstständig Staatsverträge zur Umsetzung bestehender Rahmenabkommen im Bereich der militärischen Ausbildungszusammenarbeit nach Artikel 48a MG abschliessen.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 107

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 7 geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 108 Verlängerung der Militärdienstpflicht

¹ Verlängerungen der Militärdienstpflicht, die nach bisherigem Recht bewilligt wurden, bleiben in Kraft. Für Subalternoffiziere und Hauptleute gelten sie jedoch längstens bis am 31. Dezember 2022.

² Nach dem 1. Januar 2018 können auf Gesuch des oder der Angehörigen der Armee und des zuständigen Kommandos Subalternoffiziere und Hauptleute sowie Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, die in eine für Subalternoffiziere oder Hauptleute vorgesehene Offiziersfunktion eingeteilt sind, bis längstens am 31. Dezember 2022 zur

Verlängerung der Militärdienstpflicht zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung der Militärdienstpflicht nach Artikel 21 Absatz 1 vorliegen.

Art. 109 Ausbildungsdienstpflicht bei Beförderung oder Funktionsübernahme vor dem 1. Januar 2018
(Art. 42 MG)¹²⁶

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst für die folgenden Angehörigen der Armee, die vor dem 1. Januar 2018 zu ihrem aktuellen Grad befördert wurden, beträgt für:¹²⁷

- a. Obergefreite: 245 Tage;
- a^{bis}.¹²⁸ Obergefreite als Grenadier, Grenadierin: 280 Tage;
- b. Korporale: 260 Tage;
- c. Wachtmeister: 400 Tage;
- d.¹²⁹ Wachtmeister als Grenadier oder Grenadierin: 425 Tage;
- d^{bis}.¹³⁰ Wachtmeister als Fallschirmaufklärer oder Fallschirmaufklärerin: 865 Tage;
- e. Oberwachtmeister: 430 Tage;
- e^{bis}.¹³¹ Oberwachtmeister als Fallschirmaufklärer oder Fallschirmaufklärerin: 865 Tage;
- f. Feldweibel: 450 Tage;
- g. Hauptfeldweibel oder Fouriere: 500 Tage;
- h. Adjutantunteroffiziere: 620 Tage;
- i. Stabsadjutanten: 630 Tage;
- j. Haupt- oder Chefadjutanten: 730 Tage;
- k. Subalternoffiziere: 600 Tage;
- k^{bis}.¹³² Subalternoffizier als Fallschirmaufklärer oder Fallschirmaufklärerin: 1105 Tage.

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS **2019** 3233).

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS **2019** 3233).

¹²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS **2019** 3233).

¹²⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 213).

¹³⁰ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 213).

¹³¹ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 213).

¹³² Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 213).

² Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst für die folgenden Angehörigen der Armee, welche die Offiziersschule vor dem 31. Dezember 2017 absolviert haben und den praktischen Dienst nach dem 1. Januar 2018 absolvieren, beträgt für:

- a. Militärärzte, Militärärztinnen und Apotheker, Apothekerinnen: 456 Tage;
- b. Zahnärzte und Zahnärztinnen: 538 Tage;
- c.¹³³ Veterinärärzte, Veterinärärztinnen und Lebensmittelinspektoren, Lebensmittelinspektorinnen: 536 Tage.¹³⁴

^{2bis} Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst für die folgenden Angehörigen des militärischen Flugdienstes, die vor dem 1. Januar 2018 zu ihrem aktuellen Grad befördert wurden, beträgt für:

- a. Hauptleute als Militärpilot, Militärpilotin, Bordoperateur, Bordoperateurin, Drohnenoperateur oder Drohnenoperateurin: 1311 Tage;
- b. Major als Militärpilot, Militärpilotin, Bordoperateur, Bordoperateurin, Drohnenoperateur oder Drohnenoperateurin: 1368 Tage;
- c. Oberstleutnant als Militärpilot, Militärpilotin, Bordoperateur, Bordoperateurin, Drohnenoperateur oder Drohnenoperateurin: 1380 Tage.¹³⁵

³ Hauptleute und Stabsoffiziere, die vor dem 1. Januar 2018 zu ihrem aktuellen Grad befördert oder in ihre aktuelle Funktion eingeteilt wurden und für die keine Weiterausbildung vorgesehen ist, leisten Ausbildungsdienste während vier bis acht Jahren.¹³⁶

Art. 109a¹³⁷ Ausbildungsdienstplicht für aus Bestandesgründen nicht in die aktive Armee eingeteilte Angehörige der Armee
(Art. 60 MG)

Angehörigen der Armee, die vor dem 31. Dezember 2017 ihre Ausbildungsdienstplicht noch nicht erfüllt hatten und aus Bestandesgründen nicht in der aktiven Armee eingeteilt waren, werden pro Kalenderjahr dieser Nichteinteilung 19 Tage an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet, abzüglich im entsprechenden Jahr effektiv geleisteter oder aus persönlichen Gründen verschobener Tage Ausbildungsdienst.

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹³⁵ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2022 213).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

Art. 110 Spezialisten, Spezialistinnen und Fachoffiziere, Fachoffizierinnen

¹ Die Militärdienstpflicht für Spezialisten und Spezialistinnen, die vor dem 1. Januar 2018 eingeteilt wurden und nach neuem Recht nicht mehr als Spezialisten oder Spezialistinnen gelten, dauert längstens bis zum 31. Dezember 2022.

² Spezialisten und Spezialistinnen der Grade Hauptmann bis Oberst sowie Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, die vor dem 1. Januar 2018 eingeteilt wurden, leisten in Ausbildungsdiensten der Formationen höchstens 300 Tage Ausbildungsdienst.

³ Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, die vor dem 1. Januar 2018 ernannt wurden und keine Offiziersfunktion bekleiden, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2022 ernannt bleiben.

Art. 111 Durchdienende

¹ Für durchdienende Soldaten und Gefreite beträgt die Zahl der bis am 31. Dezember 2022 insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst 300 Tage.

² Für durchdienende Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die vor dem 31. Dezember 2017 zu ihrem aktuellen Grad befördert wurden, beträgt die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst:

- a. für Wachtmeister und Oberwachtmeister: 430 Tage;
- b. für Feldweibel, Hauptfeldweibel und Fourier: 500 Tage;
- c. für Subalternoffiziere: 600 Tage.

³ Durchdienende nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboten und ihre Ausbildungsdienstpflicht gilt im Sinne von Artikel 54a MG als erfüllt, wenn sie von den insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tagen Ausbildungsdienst höchstens noch den Anteil nach Artikel 63 Absatz 2^{bis} leisten müssten.¹³⁸

Art. 112 Unteroffiziersschule in der ersten Januarwoche 2018

¹ Der längere allgemeine Urlaub während der Unteroffiziersschule in der ersten Kalenderwoche 2018 wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Diese Regelung gilt nicht für Durchdienende.

² Die Anwärter und Anwärterinnen rücken am 8. Januar 2018 in die letzte Woche der Unteroffiziersschule ein.

Art. 113 Grund- und Kaderausbildungsdienste

¹ Grund- und Kaderausbildungsdienste nach neuem Recht gelten als bestanden, wenn ein Ausbildungsdienst mit gleichen oder überwiegend gleichen Ausbildungsinhalten nach bisherigem Recht bestanden wurde.

² Kaderangehörige, welche die Bedingungen für eine Beförderung und eine Funktionsübernahme nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 2017 erfüllt haben,

¹³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2019, in Kraft seit 1. Dez. 2019 (AS 2019 3233).

müssen für eine entsprechende Beförderung und Funktionsübernahme ab dem 1. Januar 2018 keine weiteren Kaderausbildungsdienste leisten.

³ Angehörige der Armee, die einen Grundausbildungsdienst bis zum 31. Dezember 2017 nur anteilmässig geleistet oder diesen nicht bestanden haben, leisten die Grund- und Kaderausbildungsdienste ab dem 1. Januar 2018 nach Anhang 2. Sie werden für den nächstmöglichen Zeitpunkt für die restliche Ausbildungsdauer aufgeboten.

Art. 114 Pflicht der Betriebssoldaten und -soldatinnen
zu Wiederholungskursen

Betriebssoldaten und -soldatinnen, die vor dem 1. Januar 2018 in einem Betriebsdetachment eingeteilt waren und ab dem 1. Januar 2018 neu in einem Einsatzunterstützungsdetachment oder in einem Betriebsdetachment eingeteilt sind, leisten bis zum 31. Dezember 2022 jährlich Wiederholungskurse von mindestens zwei Wochen bis zur Erfüllung der Ausbildungspflicht.

Art. 115 Logistikzugführer und -führerinnen in Weiterausbildung
zum Hauptmann

¹ Adjutantunteroffiziere, die vor dem 1. Januar 2018 in der Funktion als Logistikzugführer oder -führerin in Weiterausbildung zum Hauptmann eingeteilt waren, können noch bis zum 31. Dezember 2022 die Kaderausbildung nach Anhang 2 Ziffer 5.0 zum Hauptmann in der Funktion als Einheitskommandant oder Einheitskommandantin beziehungsweise als Führungsgehilfe oder Führungsgehilfin absolvieren.

² Berufsunteroffiziere und -unteroffizierinnen im Grad Adjutantunteroffizier können, sofern sie in der Funktion als Logistikzugführer oder -führerin mindestens drei Jahre als Berufsunteroffizier E1 oder Berufsunteroffizierin E1 eingesetzt waren, nach bestandener Selektion 2 Berufsoffizier oder Berufsoffizierin den Führungslehrgang Einheit und den Technischen Lehrgang I leisten, falls sie diese noch nicht absolviert haben. Sie können nach dem Praktischen Dienst zum Hauptmann in der Funktion Einheitskommandant oder Einheitskommandantin befördert werden und haben einen Grundausbildungslehrgang an der Militärakademie zu besuchen. Über Anträge entscheidet der Chef oder die Chefin der Armee.

Art. 116 Mehrfachgrade

Offiziere, die bis zum 31. Dezember 2017 in eine Funktion eingeteilt waren, für die in den Sollbestandstabellen mehrere mögliche Grade festgelegt waren, können bei Bedarf der Armee in derselben Funktion bis längstens zum 31. Dezember 2022 belassen werden, auch wenn für diese nach neuem Recht ein anderer Grad vorgesehen ist.

Art. 117 Absolvierung der Rekrutenschule, Altersgrenzen für die
Militärdienstpflicht und Aufgebot im Jahr der Entlassung
(Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, 49 MG)

¹ Rekrutierte mit Jahrgang 1992, die am 31. Dezember 2017 in eine Rekrutierungsfunktion der Armee zugeteilt waren, absolvieren die Rekrutenschule bis zum 31. Dezember 2018.

² Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere, die am 31. Dezember 2017 ihre Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben, bleiben bis zum Ende des 12. Kalenderjahres nach der Beförderung zum Soldaten militärdienstpflichtig.

³ Sie können auf ihr schriftliches Gesuch hin auch in dem Jahr, in dem sie aus der Militärdienstpflicht entlassen werden, zu Wiederholungskursen sowie zu Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten aufgeboten werden, wenn sie die Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben und ein Bedarf der Armee gegeben ist. Das Gesuch ist bei der kontrollführenden Stelle einzureichen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 118

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 1¹³⁹
(Art. 46)

Ausbildungsdienste

Grundausbildungsdienste		Fortbildungsdienste der Truppe	
Grundausbildung	Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)	Ausbildungsdienste der Formationen	Besondere Dienste für Kader
– Rekrutenschule¹ (inkl. Fachkurse für Spezialisten/-innen nach Art. 50 MG)	Kaderausbildung – Höherer Unteroffizierslehrgang¹ – Küchenchefunteroffiziersschule¹ – Offiziersschule¹ – Unteroffiziersschule¹	Wiederholungskurse – Kadervorkurs² – Wiederholungskurse² (für höhere Unteroffiziere und Offiziere in Stäben Grosser Verbände oder Truppenkörper gelten als Wiederholungskurse: Stabskurse², Stabsrahmenübungen³, Stabsübungen³, Volltruppenübungen³ und Trainingskurse der Luftwaffe²)	– Fachkurs² – Kommandoübergabe⁴ – Grundkurs des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin² – Rapport⁴ – Schiedsrichterdienst³ – Trainingskurs² – Truppenbesuch⁴ – Übungsleitung³
	Ausbildungsdienste in einer Rekrutenschule – Kadervorkurs² – Praktischer Dienst¹	Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten – Entlassungsarbeiten² – Erkundung² – Rapporte im Rahmen der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten⁴	

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Grundausbildungsdienste		Fortbildungsdienste der Truppe	
Grundausbildung	Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)	Ausbildungsdienste der Formationen	Besondere Dienste für Kader
	Weitere Ausbildungsdienste für höheren Grad, neue Funktion oder Umschulung – Drohnenumschulungskurs (Theorie)² – Führungslehrgang¹ – Generalstabslehrgang¹ – Militärarzt/-ärztin Offiziersschule¹ – Kaderkurs Veterinär² – Praktischer Dienst in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität oder im Ausbildungsdienst für Formationen² – Spezialkurs Grenadier/in und Fallschirmaufklärer/in² – Technischer Lehrgang¹ – Operativer Lehrgang der Armee²	Dienst ausserhalb der Formation – Vorauswahl- und Auswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement² – Drohnenumschulungskurs (Praktischer Teil)² – Einführungs-, Fachdienst-, Umschulungs- oder Grundkurs² – Eignungsabklärung für die Armeeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und den Sozialdienst der Armee⁴ – Eignungsabklärung Armeetaucher/in⁴ – Untersuchung zur Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit durch das Fliegerärztliche Institut⁴ – Umschulungskurs Medizinalpersonen (Militär- und Katastrophenmedizin)²	<i>Legende:</i> 1 Schulen 2 Kurse 3 Übungen 4 Rapporte
		Durchdienende – Restliche Dienstage ohne Unterbrechung²	

Anhang 2¹⁴⁰

(Art. 56 Abs. 4, 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 2, 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1, 113 Abs. 3 sowie 115 Abs. 1)

Dauer der Rekrutenschulen sowie maximale Dauer der Kaderausbildung und der Ausbildungsdienste in Tagen

Grundausbildungs- und Kaderausbildungsaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Grundausbildung				Kaderausbildungsdienste		
				Rekrutierung	Eignungsabklärung	Rekrutenschule (inkl. Fachkurse für Spezialist/innen nach Art. 50 MG)		Unteroffizierschule	Küchenehefunteroffizierschule	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule
1.0	Rekr	Sdt	Alle Funktionen, sofern keine Ausnahme	3		124/159	Folgende Funktionen leisten eine Rekrutenschule von 159 Tagen am Ausbildungszentrum Spezialkräfte: Spezialkräfte Sicherungssoldat, Spezialkräfte Führungsstaffelsoldat, Spezialkräfte Nachschubsoldat, Spezialkräfte Übermittlungssoldat, Spezialkräfte Minenwerfersoldat; und am Ausbildungszentrum Spezialkräfte die Logistikfunktionen Büroordonnanz, Truppenbuchhalter/in, Truppenkoch/-köchin, Truppenkoch/-köchin Durchdiener, Betriebs-soldat/in			
			Gebirgsspezialist/in	3	2	124				
			Grenadier/in und Fallschirmaufklärer/in	3	2	159				

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Grundausbildungs- und Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Grundausbildung			Kaderausbildungsdienste		
				Rekrutierung	Eignungsabklärung	Rekrutenschule (inkl. Fachkurse für Spezialist/-innen nach Art. 50 MG)	Unteroffizierschule	Küchenchefunteroffizierschule	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule
			Sanitätssoldat Arzt/Ärztin Anwärter/in Spitalssoldat Arzt/Ärztin Anwärter/in	3		82/124	Anwärter/-innen leisten eine Grundausbildung von 82 Tagen. Bestehen sie die Kaderausbildungslaufbahn zum Offizier nicht, werden sie für den Rest der Dauer der Grundausbildung von 124 Tagen aufgeboden.		
			Soldat Veterinärarzt/-ärztin Anwärter/in			82/124			
1.1	Sdt	Gfr	Alle Funktionen	Nach Erreichen des Grades Soldat sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.					
2.0	Sdt Gfr	Wm	Gruppenführer/in Gruppenführer/in Gebirgsspezialist/in					27	12–131*
			Gruppenführer/in Grenadier/in Gruppenführer/in Fallschirmaufklärer/in Gruppenführer/in Spezialkräfte-Funktionen					40	47–124*
			Küchenchef/in					40	33–131*
2.1	Wm	Obwm	Zugführer/in Stellvertreter/in	Nach Erreichen des Grades Wachtmeister sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.					

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste									
				Technischer Lehrgang	Höherer Unteroffizierslehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Technischer Lehrgang Logistik	Führungslehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungsdiensten der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband	Führungslehrgang Grosser Verband		
3.0	Wm Obwm	Fw		5–26*		0–131 *							
3.1	Wm Obwm	Four	Fourier/in		52	0–131 *							
3.2	Fw	Hptfw	Einheitsfeldweibel										
3.3	Fw Four Hptfw	Adj Uof					26		26				
3.4	Fw Four Hptfw Adj Uof	Stabsadj						33	12				
3.5	Stabsadj	Hptadj								0–21*	12–38*		
3.6	Hptadj	Chefadj									0–38*		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste									
				Offizierschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offizierschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang
4.0	Uof Höh Uof	Lt	Zugführer/in	103				131					
			Zugführer/in Grenadier/in Zugführer/in Fallschirmaufklärer/in Zugführer/in Spezialkräfte-Funktionen	75	26–73**			124					
	Uof Hptfw		Quartiermeister/in	103				131					
	Four		Quartiermeister/in	103				0–131*					
	Sdt		Militärarzt/-ärztin Apotheker/in			54		82	Soldaten mit abgeschlossener RS, die Humanmedizin studieren, leisten eine Mil Az UOS von 40 Tagen				
			Zahnarzt/-ärztin			54		164					
				Veterinärarzt/-ärztin	54			96	96				

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste											
				Offizierschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offizierschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband
4.1	Uof HöH Uof	Lt Oblt	Subalternoffizier in Stäben der Truppenkörper, Grossen Verbände oder in besonderen Stäben	103				0-131				0-19	0-19	0-12	0-19
4.2	Lt	Oblt	Alle Funktionen	Nach Erreichen des Grades Leutnant sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.											
5.0	Lt Oblt	Hptm	Einheitskommandant/in						26	5–26*	132				

Kaderausbildungslaufbahn			Funktion	Kaderausbildungsdienste																		
Aktueller Grad		Angehender Grad		Offizierschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offizierschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband							
			Bordopérateur/in Pilot/in											12								
			Drohenpilot/in Drohnenopérateur/in													26	19				12	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Einheit/Detachment																			
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper																			
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband																			
			Bataillonsarzt/-ärztin Abteilungsarzt/-ärztin Chef/in Medizin																			

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste										
				Offizierschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offizierschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen
			Apotheker/in Veterinärarzt/-ärztin Sprachspezialist/in Detachementschef/in Lebensmittelinspektorat								12		12	
			Chef/in Dienste Militärmusik								12	12	26	
			Armeeeseelsorger/in Sozialberater/in Spezialist/in Psychologisch-Pädagogischer Dienst der Armee									0-40		
5.1	Oblt	Hptm	Quartiermeister/in								12		12	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste							Bemerkung
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienst der Formationen	Technischer Lehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband	Führungslehrgang Grosser Verband	
5.2	Hptm	Hptm/ Maj auf einer OTF-Hptm-Stelle	Mit Übernahme einer zweiten Einheit als Kommandant/in		0–26*						nach dem 3. WK als Einh Kdt, mit Einverständnis des/der Betroffenen und des Arbeitgebers
5.3			Bei gleichbleibender Funktion in einer Stabs- oder Logistikkompanie (ohne die Logistikbataillone), einer Feuerleit- oder Logistikbatterie (ohne die Logistikbataillone)								
5.4			Als Führungsgehilfe/-gehilfin in Stäben der Truppenkörper	12–33*	0–19*	12–16*					
5.5			Als Führungsgehilfe/-gehilfin in Stäben der Grossen Verbände		0–21*				19–38*		
5.6			Als Führungsgehilfe/-gehilfin in besonderen Stäben	12–33*	0–19*	12–16*					
6.0	Hptm	Maj	Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper (Kommandant/in Stellvertreter/in, Chef/in Einsatz S3)	33			12–19*	16			ab Funktion Einheitskommandant/in

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste						Bemerkung	
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbil- dungsdienst der Formationen	Technischer Lehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbil- dungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband		Führungslehrgang Grosser Verband
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkör- per	0–33*	0–19*	0–16*	0–19*		0–19*	0–38*	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						0–19*	0–38*	
			Truppenpsychologische/r Berater/in		12-40						
			Staffelkommandant/in	33		26					ab Funktion Pilot/in
			Chef/in Medizin Detachementschef/in Lebensmittelinspektorat Chef/in Veterinär/in Armeetierr	Nach Erreichen des Grades Hauptmann sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.							
			Chef/in Veterinärdienst	12					5	19	
6.1	Maj	Oberstlt	Truppenkörperkommandant/in				5–19*	16			
			Geschwaderkommandant/in				12				

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste						Bemerkung	
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungs-dienst der Formationen	Technischer Lehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungs-dienste der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband		Führungslehrgang Grosser Verband
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						0–19*	0–38*	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper				0-12			0–38*	
			Arzt/Ärztin Grosser Verband Chef/in Pharmazie						5	31	
			Chef/in Veterinärdienst Truppenkörper	Nach Erreichen des Grades Major sind keine weiteren Kaderaus-bildungsdienste zu leisten.							
6.2	Oberstlt	Oberst	Kommandant/in Stellvertreter/in Gros-ser Verband Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						0–19*	0–38*	
			Kommandant/-in Truppenkörper Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkör-per	0–31*				0–19*	0–16*		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste	Zusätzliche Kaderausbildungsdienste			
					Eignungsprüfung und Einführungskurs	Generalstabslehrgang I und II	Generalstabslehrgang III/1 und III/2	Generalstabslehrgang IV und V
7.0	Hptm / Maj	Maj i Gst			5	52		
7.1	Maj i Gst	Oberstlt i Gst					24	
7.2	Oberstlt i Gst/Oberst i Gst	Oberstlt i Gst/Oberst i Gst						19–38*

Legende: * Funktionsabhängige Dauer des Kaderausbildungsdienstes ** Grenadier- und Fallschirmaufkläreranwärter/innen, die den Vorschlag im Fortbildungsdienst der Truppe erhalten haben, absolvieren einen Vorkurs der Grenadier- und Fallschirmaufklärerunteroffizierschule		Adj Uof Adjutantunteroffizier Chefadj Chefadjutant Four Fourier Fw Feldweibel Gfr Gefreiter Höh Uof Höherer Unteroffizier Hptadj Hauptadjutant Hptfw Hauptfeldweibel Hptm Hauptmann i Gst im Generalstab Lt Leutnant Maj Major	Oberstlt Oberstleutnant Oblt Oberleutnant Obwm Oberwachtmeister Rekr Rekrut Sdt Soldat Stabsadj Stabsadjutant Uof Unteroffizier Wm Wachtmeister
---	--	---	--

Anhang ³¹⁴¹
(Art. 71 Abs. 2 und 78 Abs. 1)

Zeitliche Voraussetzungen für den Vorschlag und die Beförderung sowie Zuständigkeiten bei Beförderungen

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistun- gen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
1.0	Rekr	Sdt	alle Funktionen							18	Rekrutenschule	Einh Kdt GAD	
1.1	Sdt	Gfr	alle Funktionen	X				1 WK	Kein	Kein	WK* oder im ADF DD	Einh Kdt	Beförderung frühestens: – nach dem 1. WK – ab 20 Tagen ADF DD
2.0	Sdt Gfr	Wm	Gruppenführer/in Küchenchef/in	X	X	X			28	Kein	Unteroffizierschule*	Kdt KAD	FFD: keine Altersober- grenze
2.1	Wm	Obwm	Zugführer/in Stellvertreter/in	X				2 WK	29	Kein	WK* oder im ADF DD	Einh Kdt	Beförderung frühestens: – nach dem 2. WK – ab 50 Tagen ADF DD

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 820).

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹					Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
3.0	Wm Obwm	Fw		X			X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	31	Kein	Technischer Lehrgang*	Kdt KAD	
3.1	Wm Obwm Fw	Four	Fourier/in	X			X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	30	Kein	Höherer Unteroffizierslehrgang*		
3.2		Hptfw	Einheitsfeldweibel/in	X			X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	30	Kein			
3.3	Fw Four Hptfw	Adj Uof		X		X		1 WK FFD: frühestens nach 1 FFD + 1 WK	32	Kein	Technischer Lehrgang*		FFD: keine Altersobergrenze

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹					Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
3.4	Fw Four Hptfw Adj Uof	Stabsadj		X		X		2 WK FFD: frühestens nach 2 FFD + 2 WK	36	25	Praktischer Dienst im ADF**	CdA	FFD: keine Altersobergrenze
3.5	Stabsadj	Hptadj		X				4 WK	44	32	Führungslehrgang Grosser Verband**		
3.6	Hptadj	Chefadj		X				4 WK	50	38	**		
4.0	Uof und höh Uof	Lt	alle Funktionen	X			X	2 WK bei Vorschlags- erteilung aus WK		Kein	Offiziersschule oder Spezialkurs Grenadier und Fallschirmaufklärer*		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹					Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
4.1	Lt	Oblt	alle Funktionen	X		X		3 WK		Kein	WK** oder im ADF DD	Chef/in VBS	Beförderung frühestens: – nach 3. WK – ab 70 Tagen ADF DD oder – ab 70 Tagen FFD (inkl. EBA) Beförderung ohne Vorschlag: – nach 6. WK – 140 Tagen ADF DD oder – nach 2 FFD
			Quartiermeister/in	X				1 WK		Kein	WK**		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹				Beförderung			Bemerkungen		
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen in zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter		Zeitpunkt	durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
5.0	Lt Oblt	Hptm	Bataillons- und Abteilungsarzt/-ärztin	X				1 WK mit zeitgleichem Antrag auf Beförderung zum Oblt		Kein	Praktischer Dienst im ADF**	Chef/in VBS	
			Einheitskommandant/in	X				3 WK mit zeitgleichem Antrag auf Beförderung zum Oblt		Kein	Praktischer Dienst in Rekrutenschule**		
			Sprachspezialist/in	X				FFD: frühestens nach		Kein	Praktischer Dienst im ADF**		
			Führungsgehilfe/-gehilfin Einheit/Detachment, Truppenkörper oder Grosser Verband	X		X		1 FFD + 2 WK oder 2 FFD		Kein FFD: 25	Praktischer Dienst im ADF**		
5.1	Oblt	Hptm	Quartiermeister/in	X				2 WK		Kein	WK**	Chef/in VBS	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹					Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistun- gen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
6.0	Hptm	Maj	Quartiermeister/in	X						30	Führungslehrgang Grosser Verband**	Chef/in VBS	Voraussetzung: mindes- tens acht Jahre als Offizier
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Truppenkörper	X				3 WK		30	**		
				X				3 WK		Kein	Praktischer Dienst im ADF oder Führungs- lehrgang**		ab Funktion Einheits- kommandant/in
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Grosser Verband	X		X		FFD: frühestens nach 2 FFD + 2 WK		30 FFD: 32	Führungslehrgang Grosser Verband** FFD: Praktischer Dienst im ADF**		Voraussetzung: mindes- tens drei WK als Einheits- kommandant/in oder Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper oder Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband und mindestens acht Jahre als Offizier

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹				Beförderung			Bemerkungen		
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter		Zeitpunkt	durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
6.1	Maj	Oberstlt	Kommandant/in Truppenkörper	X				ab Funktion Einheitskommandant/in: mindestens 2 WK als Truppenkörper Kommandant/in Stellvertreter/in oder S3, Generalstabs-offiziere/-offizierinnen ausgenommen		38	Praktischer Dienst im ADF**	Chef/in VBS	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper	X						38	Praktischer Dienst im ADF oder Führungslehrgang**		
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband	X		X		FFD: frühestens nach 4 FFD + 4 WK		38	Führungslehrgang Grosser Verband**		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Funktion	Vorschlagserteilung ¹					Beförderung			Bemerkungen	
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt		durch
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
6.2	Oberstlt	Oberst	Kommandant/in Stellvertreter/in Grosser Verband	X					42	Führungslehrgang Grosser Verband**	Chef/in VBS	Nur als ehemalige/r Truppenkörper Kommandant/in möglich	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband	X		X		FFD: frühestens nach 5 FFD + 5 WK	42	Führungslehrgang Grosser Verband**			
			Kommandant/in Truppenkörper Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper	X					38	Technischer Lehrgang, Führungslehrgang Truppenkörper oder Praktischer Dienst im ADF**			

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Vorschlagserteilung ¹					Beförderung			Bemerkungen
			Gelegenheit			Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
			Wiederholungskurs (W/K)	Grundausbildungs-dienst	Kaderausbildungs-dienst						
7.0	Hptm / Maj	Maj i Gst	X					30	Generalstabslehrgang II*	Chef/in VBS	Mindestens drei WK als Einheitskommandant/in oder gleichwertige Führungserfahrung und acht Jahre als Offizier
7.1	Maj i Gst	Oberstlt i Gst	X					37	Generalstabslehrgang III/2**		
7.2	Oberstlt i Gst	Oberst i Gst	X					42	Generalstabslehrgang IV** und V**		
Höhere Stabsoffiziere (Brigadier, Divisionär, Korpskommandant)			Genehmigung durch Chef/Chefin VBS					Ernennung durch Bundesrat			

<i>Legende:</i>			
1	Die Bedingungen für die Vorschlagserteilung gelten nicht für das Militärische Personal	CdA Chefadj DD Einh Kdt	Chef/in der Armee Chefadjutant Durchdienende Einheitskommandant/in, unter dem/der die Angehörigen der Armee Dienst leisten
*	Beförderung während des Ausbildungsdienstes, administrativ auf den ersten Tag nach bestandenen Ausbildungsdienst	Einh Kdt GAD	Einheitskommandant/in Grundausbildung
**	Beförderung durch Quartalsbeförderung per 01.01./01.04./01.07./01.10. mit Einteilung in die Funktion	Four Fw Gfr Höh Uof Hptadj Hptfw Hptm	Fourier Feldweibel Gefreiter Höherer Unteroffizier Hauptadjutant Hauptfeldweibel Hauptmann
ADF	Ausbildungsdienste der Formationen		i Gst im Generalstab
ADF DD	Ausbildungsdienste der Formationen für Durchdienende (restliche Dienstage ohne Unterbruch)		Kdt KAD Kommandant/in Kaderausbildungsdienst
Adj Uof	Adjutantunteroffizier		Lt Leutnant
			Maj Major
			Oberstlt Oberstleutnant
			Obt Oberleutnant
			Obwm Oberwachmeister
			Rekr Rekrut
			Sdt Soldat
			Stabsadj Stabsadjutant
			Uof Unteroffizier
			Wm Wachmeister
			WK Wiederholungskurse

Anhang 4¹⁴²

(Art. 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 76 Abs. 3)

Abweichende Bestimmungen zur Kaderausbildung und zur Beförderung

1. Berufsoffiziere/-offizierinnen (BO), ausgenommen Angehörige des militärischen Flugdienstes*

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				Selektion 1 (Eignungsabklärung)	Selektion 2 (Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang)	Grundausbildungslehrgang Militärakademie	Selektion 3	WAL 1 BO	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Oblt		E1	4.1	1–2	2	X				
Hptm			5.0	1–2	2	X				
Maj			6.0	1–2	2	X				
Maj i Gst			7.0	1–2	2	X				
Hptm		E2	5.0							Muss mindestens vier Jahre (Absolventen/Absolventinnen)
Maj			6.0							

¹⁴² Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				Selektion 1 (Eignungsabklärung)	Selektion 2 (Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang)	Grundausbildungslehrgang Militärakademie	Selektion 3	WAL 1 BO	Mindestens vollendetes Alter in Jahr	Bemerkungen
Maj i Gst			7.0							Diplomlehrgang und Bachelorlehrgang) bzw. fünf Jahre (Absolventen/Absolventinnen Militärschule) erfolgreich in der Einsatzgruppe E1 gewesen sein.
Oberstlt	Kommandant/in Truppenkörper	E2/ E3	6.1				X	X	38	Bei E2 ohne Selektion 3 und WAL 1 BO Bei E3 mit Selektion 3 und WAL 1 BO
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband								40	
Oberstlt i Gst	Kommandant/in Truppenkörper	7.1					X	X	37	
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband								38	

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge			Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				WAL 2 BO	Selektion 4	WAL 3 BO	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Oberstlt	Kommandant/in Truppenkörper	E3+	6.1	X			38	
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						40	
Oberstlt i Gst	Kommandant/in Truppenkörper		7.1	X			37	
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						38	
Oberst		E3+	6.2	X			42	Über Anträge entscheidet der Chef / die Chefin der Armee.
Oberst i Gst			7.2	X				
Oberst		E4	6.2	X			42	
Oberst i Gst			7.2	X				
Oberst		E5	6.2	X			47	

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge			Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				WAL 2 BO	Selektion 4	WAL 3 BO	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Oberst i Gst			7.2	X				
Brigadier		—			X	X		WAL 3 BO kann auch nach der Funktionsübernahme und Beförderung absolviert werden.
Divisionär								
Korpskommandant								

Legende:

* Für Angehörige des militärischen Flugdienstes gelten die Bestimmungen gemäss der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022 (MFV; SR 512.271) und der Verordnung des VBS vom 21. März 2022 über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes (VAmFD; SR 512.271.1).

2. Berufsunteroffiziere/-unteroffizierinnen (BU)

Angehender Grad	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste und berufliche Ausbildungslehrgänge										Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Kaderausbildungs- dienste nach Kader- ausbildungslaufbahn	Selektion 1 (Eignungsabklärung)	Selektion 2 (Zulassungsprüfung zum GAL BUSA)	GAL BUSA	Selektion 3	WAL 1 BU	Selektion 4	WAL 2 BU	WAL 3 BU	Mindestens vollende- tes Altersjahr	Bemerkungen	
Adj Uof	E1		1–2	2	X							Angehende Berufsunteroffiziere/-unteroffizierinnen werden nach dem erfolgreichen Abschiessen des Grundausbildungslehrgangs zum Adjutantunteroffizier befördert. Unabhängig vom Grundausbildungslehrgang an der Berufsunteroffiziersschule der Armee kann eine Beförderung nach Anhang 2 zum Adjutantunteroffizier oder zum Stabsadjutant erfolgen.	
Stabsadj		3.4*	1–2	2	X						28		
Adj Uof	E2										26	Muss mindestens drei Jahre erfolgreich in der Einsatzgruppe E1 gewesen sein.	
Stabsadj		3.4*									28		
Adj Uof	E2+										31	Muss mindestens fünf Jahre erfolgreich in der Einsatzgruppe E2 gewesen sein.	
Stabsadj		3.4*									33		
Stabsadj	E3					X	X				35		
Hptadj		3.5*				X	X				35		
Hptadj	E4							X	X		42		
Chefadj		3.6*						X	X		42		
Chefadj	E5									X	48	Der WAL 3 BU kann auch nach der Funktionsübernahme und Beförderung absolviert werden.	

3. Fachberufsmilitärs

3.1 Armeeaufklärungsdetachment 10 (AAD 10)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2							Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Grundkurs AAD 10	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Einheit	Ausbildung zum Fachexperten/zur Fachexpertin AAD 10	Ausbildung zum Zugführer/zur Zugführerin oder zum Leiter/zur Leiterin Fachbereich AAD 10	Offizierslehrgang AAD 10	Fachdienstkurs für den angehenden Grad	Bemerkungen	
2.0	Wm	X							anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
3.0	Fw							X	anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	Mindestens drei Jahre als Angehöriger des AAD 10
3.2	Hptfw		33						anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131) für angehende Berufsunteroffiziere/-offizierinnen	
3.2	Adj Uof				X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste in Formationen (26 Tage)	Mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung als Fw oder Hptfw im AAD 10
3.3	Stabsadj			26		X			anstelle Führungslehrgang Truppenkörper (33 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste in Formationen (12 Tage)	Mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung als Adj Uof im AAD 10

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2							Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Grundkurs AAD 10	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Einheit	Ausbildung zum Fachexperten/zur Fachexpertin AAD 10	Ausbildung zum Zugführer/zur Zugführerin oder zum Leiter/zur Leiterin Fachbereich AAD 10	Offizierslehrgang AAD 10	Fachdienstkurs für den angehenden Grad	Bemerkungen	Bemerkungen
4.0	Lt						X		anstelle Offiziersschule (103 Tage) sowie Kadervorkurs und praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens fünf Jahre Einsatzerfahrung als Unteroffizier oder höherer Unteroffizier im AAD 10
4.1	Oblt									Mindestens zwei Jahre im Grad Lt
5.0	Hptm							33	anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im AAD 10
5.1	Hptm (angehender BO)		33	26	5-26				anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im AAD 10
6.0	Maj							X	anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst für Formationen	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im AAD 10

3.2 Militärpolizei Spezialdetachment (MP Spez Det)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2						Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs MP Spez Det	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Kurs 2 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeiinstituts	Offizierslehrgang MP Spez Det	Kurs 3 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeiinstituts	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen
3.0	Fw	X						anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage), Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) sowie Technischer Lehrgang (26 Tage)
3.2	Hptfw		33					anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) für angehende Berufsunteroffiziere/-offizierinnen
3.3	Adj Uof			X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste in Formationen (26 Tage)
4.0	Lt				X			anstelle Offiziersschule (103 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)
4.1	Oblt							Mindestens zwei Jahre im Grad Lt
5.0	Hptm			X		X	33	anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) und Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2							Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs MP Spez Det	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Kurs 2 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeinstituts	Offizierslehrgang MP Spez Det	Kurs 3 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeinstituts	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
6.0	Maj						X	anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Formationen	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im MP Spez Det

3.3 Kommando Militärpolizei

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angestellter Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbildung	Führungslehrgang Truppenkörper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
2.0	Sdt	Wm	X				anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
2.1	Wm	Obwm						Mindestens zwei Jahre als Wm
3.0	Obwm	Fw Mp Sich Uof	X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Obwm
3.1	Sdt Wm Obwm	Fw MP Uof	X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbildung	Führungslehrgang Truppenkörper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
3.2	Fw	Hptfw		X			Der Grad Hptfw kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch einen höheren Unteroffizierslehrgang mit Praktischen Dienst erreicht werden.	Absolvierung des höheren Unteroffizierslehrganges ohne Altersgrenze und ohne Unteroffizierschule für Angehörige der Militärpolizei, die einen beruflichen Unteroffiziersgrad erhalten haben. Vorschlag erfolgt beruflich.
3.3	Fw Hptfw	Adj Uof	X	X			anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Fw oder Hptfw
3.4	Adj Uof	Stabs-adj	X	X			anstelle Führungslehrgang Truppenkörper (33 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen (12 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Adj Uof

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angestellter Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbildung	Führungslehrgang Truppenkörper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
4.0	Wm Obwm Hptfw Adj Uof	Lt		X			Der Grad Lt kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch eine Offiziersschule mit Praktischen Dienst erreicht werden.	Absolvierung der Offiziersschule ohne Altersgrenze und ohne Unteroffiziersschule für Angehörige der Militärpolizei, die einen beruflichen Unteroffiziersgrad erhalten haben. Vorschlag erfolgt beruflich.
4.1	Lt	Oblt						Mindestens zwei Jahre als Lt
5.0	Oblt	Hptm		X	X	33	anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) Der Grad Hptm kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch einen Führungslehrgang erreicht werden.	Mindestens zwei Jahre als Oblt
6.0	Hptm	Maj		X	X		anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Truppe Der Grad Maj kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch einen Führungslehrgang erreicht werden.	Mindestens zwei Jahre als Hptm

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angעהnder Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbil- dung	Führungslehrgang Truppen- körper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
6.1	Maj	Oberstlt		X	X		anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Truppe Der Grad Oberstlt kann durch eine interne Militärpolizeiausbil- dung oder durch einen Führungslehrgang erreicht werden.	Mindestens zwei Jahre als Maj

3.4 Kampfmittelbeseitigung- und Minenräumungsdetachment

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Profis» (329)	Lehrgang IEDD (55X, 56X, 58X) oder CMD (53X, 54X, 57X) gemäss Konzept Ausbildung KAMIR	Bemerkungen	Bemerkungen
2.0	Wm	Sdt Gfr Wm	X	X		Absolvieren milizmässig nur die UOS (27 Tage); leisten keinen Praktischen Dienst als Gruppenführer/in. Angehörige der Armee, die als Sdt/Gfr/Obgfr eine Anstellung als Fachberufsmilitär haben, werden bis zur Beförderung/Ersteinteilung (Absolvierung UOS von 27 Tagen) als Betr Sdt im Betr Det LVb G/Rttg/ABC eingeteilt.	Beförderung zum Wm ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
3.2	Hptfw	Wm Obwm Fw Hptfw	X	X		Anstelle des Praktischen Dienstes (131 Tage) als Einheitsfeldweibel absolvieren die Angehörigen der Armee die berufliche Grundausbildung KAMIBES. Angehörige der Armee im Grad Hptfw ohne berufliche Grundausbildung KAMIBES werden <i>ad interim</i> eingeteilt.	Beförderung zum Hptfw ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
3.3	Adj Uof	Hptfw Four Adj Uof	X	X	X	Anstelle des Technischen Lehrgangs (26 Tage) und des Praktischen Dienstes (26 Tage) absolvieren die Angehörigen der Armee den Lehrgang IEDD bzw. CMD. Bei Angehörigen der Armee mit Grad Adj Uof, Hptfw oder Four ohne den Lehrgang IEDD bzw. CMD erfolgt die Einteilung <i>ad interim</i> . Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Für die Beförderung zum Adj Uof mindestens vier Jahre im Grad eines Hptfw. Beförderung zum Adj Uof ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Profi» (329)	Lehrgang IEDD (55X, 56X, 58X) oder CMD (53X, 54X, 57X) gemäss Konzept Ausbildung KAMIR	Bemerkungen	Bemerkungen
3.4	Stabsadj	Adj Uof Stabsadj	X	X	X	Anstelle des Führungslehrgangs Truppenkörper und des Praktischen Dienstes absolvieren die Angehörigen der Armee den Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Für die Beförderung zum Stabsadj mindestens vier Jahre im Grad eines Adj Uof. Beförderung zum Stabsadj ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
4.0	Subalternoffizier mit Funktion Detachementschef/in <i>ad interim</i>	Wm Subalternoffizier	X	X		Kein Praktischer Dienst als Zugführer/in. Die Angehörigen der Armee absolvieren das berufliche Assessment KAMIR (3 Tage) und die Grundausbildung KAMIBES «Profi». Einstieg <i>ad interim</i> als Subalternoffizier aus allen Truppengattungen.	Absolvierung der G/Rttg/ABC Offizierschule 74 ohne Alterslimite möglich. Vorschlag erfolgt beruflich. Beförderung Lt zu Oblt frühestens nach 3 Funktionsjahren (beruflich).
5.0	Hptm	Subalternoffizier Hptm	X	X	X	Ausbildung zum Einheitskommandanten/zur Einheitskommandantin: Führungslehrgang Einheit (26 Tage), Praktischer Dienst (132 Tage), kein Technischer Lehrgang notwendig. Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Weiterausbildung und Beförderung zum Hptm ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Profi» (329)	Lehrgang IEDD (55X, 56X, 58X) oder CMD (53X, 54X, 57X) gemäss Konzept Ausbildung KAMIR	Bemerkungen	Bemerkungen
6.0	Maj	Hptm Maj	X	X	X	Ehemalige Detachementschefs/-chefinnen (Hptm) oder ehemalige Einheitskommandanten/-kommandantinnen absolvieren den Führungslehrgang Truppenkörper AGA (12 Tage). Es wird kein Praktischer Dienst absolviert. Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Weiterausbildung und Beförderung zum Major ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
6.1	Oberstlt	Maj Oberstlt	X	X	X	Ehemalige Experten/Expertinnen BACI, Experten/Expertinnen HMA, Einsatzoffiziere/-offizierinnen oder Chefs/Cheffinnen Umsetzung bzw. ehemalige Bataillonskommandanten/-kommandantinnen, Bataillonskommandanten/-kommandantinnen Stellvertreter/innen oder Chefs/Cheffinnen Einsatz. Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Die Weiterausbildung und die Beförderung zum Oberstlt ist ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

3.5 Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2				Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Fachdienstkurs oder Technischer Lehrgang für den angehenden Grad	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Bemerkungen	Bemerkungen
4.0	Lt	33			anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
5.0	Hptm		12–16	33	anstelle Technischer Lehrgang (5–26 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	

<i>Legende:</i>		IEDD	Improvised Explosive Device Disposal
X	Berufliche Ausbildungslehrgänge im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ohne Anrechenbarkeit an die Ausbildungsdienstpflicht.	i Gst	im Generalstab
*	Der Grad eines Berufsunteroffiziers/einer Berufsunteroffizierin darf in der Milizfunktion höchstens um einen Grad höher sein als sein/ihr Grad in der beruflichen Funktion.	KAMIBES	Kampfmittelbeseitigung
		KAMIR	Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung
Adj Uof	Adjutantunteroffizier	Lt	Leutnant
BACI	Battle Area Clearance	Maj	Major
BEMS	Berechtigung für den Einsatz von Munition mit Sprengwirkung	MP	Militärpolizei
BO	Berufsoffizier/in	Oberstlt	Oberstleutnant
BU	Berufsunteroffizier/in	Obgfr	Obergefreiter
Chefadj	Chefadjutant	Oblt	Oberleutnant
CMD	Conventional Munitions Disposal	Obwm	Oberwachtmeister
EOD	Explosive Ordnance Disposal	Rekr	Rekrut
Four	Fourier	Sdt	Soldat
Fw	Feldweibel	Stabsadj	Stabsadjutant
GAL BUSA	Grundausbildungslehrgang Berufsunteroffiziersschule der Armee	WAL	Weiterausbildungslehrgang
Gfr	Gefreiter	Wm	Wachtmeister
HMA	Humanitarian Mine Action		
Hptadj	Hauptadjutant		
Hptfw	Hauptfeldweibel		
Hptm	Hauptmann		

Anhang ⁵¹⁴³
(Art. 81 Abs. 1)

Spezialisten und Spezialistinnen

Folgende Angehörige der Armee können zu Spezialisten oder Spezialistinnen ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden, wenn sie:

1. in ihrer zivilen Tätigkeit bei der Swisscom im technischen Betrieb (Planung/Entwicklung, Steuerung, Unterhalt, Einsatz und Schutz) in folgenden Bereichen tätig sind:
 - 1.1 System «Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen mit Radio (IBBK)»,
 - 1.2 Kabelanlagen, namentlich Glasfaserkabelanlagen,
 - 1.3 AF-Netz oder dessen Folgesysteme,
 - 1.4 Höhenstandorte,
 - 1.5 Weitere zukünftige Folgesysteme, mit den gleichen Zwecken;
2. in ihrer zivilen Tätigkeit bei der Luftwaffe, beim Militärischen Nachrichtendienst oder bei der Logistikbasis der Armee eine Funktion innehaben, die unabhängig von der Lage einsatzrelevante Aufgaben erfüllt;
3. die Voraussetzungen für eine Einteilung als Pilot/in, Werkpilot/in, Bordoperator/in, Drohnenoperator/in, Drohneneinsatzoffizier/in, Fallschirmaufklärer/in oder Armeeaufklärer/in erfüllen;
4. über besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:
 - 4.1 Flugzeuginstandhaltung und -instandsetzung,
 - 4.2 Integrale Flugsicherheit inklusive Einsatzplanung und -führung,
 - 4.3 Luftraumüberwachung und -bewirtschaftung sowie Einsatzplanung und Einsatzleitung von Luftmitteln,
 - 4.4 Flugmeteorologie,
 - 4.5 Flugmedizin und Flugpsychologie,
 - 4.6 Genietechnische Instandstellung von Luftwaffeninfrastruktur nach gegnerischer Einwirkung,
 - 4.7 Humanmedizin,
 - 4.8 Zahnmedizin,
 - 4.9 Veterinärmedizin,

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 16. Okt. 2019 (AS **2019** 3233). Bereinigt gemäss Anhang 3 Ziff. II 3 der Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. Nov. 2020 (AS **2020** 5087) und Ziff. II Abs. 2 der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 820).

- 4.10 Pharmazie,
- 4.11 Lebensmittelhygiene,
- 4.12 Biologie,
- 4.13 Chemie,
- 4.14 Physik,
- 4.15 Kommunikation sowie Management-, Informations- und Kommunikations-
ausbildung,
- 4.16 Sprachen,
- 4.17 Lehre und Forschung in den Bereichen Führung, Militärgeschichte, Mili-
tärpsychologie, Militärpädagogik, Militärökonomie, Militärsoziologie und
Strategiestudien,
- 4.18 Geoinformationssysteme,
- 4.19 Kynologie,
- 4.20 Ingenieurwesen,
- 4.21 Bedienung für die Software des Führungssimulators 95+,
- 4.22 Sportausbildung,
- 4.23 Tauchen,
- 4.24 Moderation von Orientierungsveranstaltungen;
- 4.25 seelsorgliche Betreuung,
- 4.26 Cybersicherheit, Cyberschutz, Cyberabwehr und Kryptologie,
- 4.27 Polizeiwesen,
- 4.28 Musik mit Schwerpunkt Musiktheorie;
- 5. dem Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale angehören.

Anhang 6¹⁴⁴
(Art. 90 Abs. 2 und 91 Abs. 1)

Zuständigkeit für Verschiebungen

Art des Dienstes	Gesuchsteller/in	Empfänger/in des Gesuches	Entscheid
Rekrutierung	– Stellungspflichtige	Kreiskommandant/in	Kreiskommandant/in
Grundausbildungsdienste	– Rekruten	Kommando Ausbildung	Kommando Ausbildung
Kaderausbildungsdienste	– Soldaten, Gefreite – Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister – höhere Unteroffiziere, die nicht in Stäben eingeteilt sind – Subalternoffiziere, die nicht in Stäben und nicht <i>ad interim</i> auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind	Kreiskommandant/in	Kommando Ausbildung
	– höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind – Subalternoffiziere, die in Stäben und <i>ad interim</i> auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind – Hauptleute und Stabsoffiziere – Fachoffiziere sowie Spezialisten/Spezialistinnen	Kommando Ausbildung auf dem Dienstweg	Kommando Ausbildung
	– Offiziere im Generalstab (GLG I/GLG IV und GLG V)	Chef/in der Armee	Chef/in der Armee
	– Offiziere im Generalstab (GLG II und GLG III)	Kommando Ausbildung	Kommando Ausbildung

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 820).

Art des Dienstes	Gesuchsteller/in	Empfänger/in des Gesuches	Entscheid
Ausbildungsdienste der Formationen und Besondere Dienste für Kader	– Soldaten, Gefreite – Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister – Höhere Unteroffiziere, die nicht in Stäben eingeteilt sind	Kreiskommandant/in	Kreiskommandant/in oder Kommando Ausbildung
	– Subalternoffiziere, die nicht <i>ad interim</i> auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind		Kommando Ausbildung
	– Höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind – Subalternoffiziere, die <i>ad interim</i> auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind – Hauptleute und Stabsoffiziere – Fachoffiziere/Fachoffizierinnen sowie Spezialisten/Spezialistinnen	Kommando Ausbildung auf dem Dienstweg	Kommando Ausbildung

Anhang 7
(Art. 107)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 10. April 2002¹⁴⁵ über die Rekrutierung;
2. Verordnung des VBS vom 16. April 2002¹⁴⁶ über die Rekrutierung;
3. Verordnung vom 24. September 2004¹⁴⁷ über die Militärdienstpflicht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sowie der Doppelbürger und Doppelbürgerinnen;
4. Verordnung vom 10. Dezember 2004¹⁴⁸ über das militärische Kontrollwesen;
5. Verordnung vom 19. November 2003¹⁴⁹ über die Militärdienstpflicht;
6. Verordnung des VBS vom 5. September 2013¹⁵⁰ über die freiwilligen Dienstleistungen.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...¹⁵¹

¹⁴⁵ [AS 2002 723; 2003 4599 Art. 9 Ziff. 1, 5179 Art. 24; 2004 4357 Art. 7, 4955 Anhang 3, 5299 Art. 44; 2005 5099 Ziff. III 2; 2006 4705 Ziff. II 35; 2007 389 Ziff. II; 2009 6667 Anhang 36 Ziff. 3; 2010 5971 Ziff. I 6; 2011 5227 Ziff. I 4.5; 2017 487 Ziff. I 2]

¹⁴⁶ [AS 2002 892; 2010 6099 Ziff. I 2]

¹⁴⁷ [AS 2004 4357; 2009 4291 Beilage Ziff. 3; 2010 5971 Ziff. I 8]

¹⁴⁸ [AS 2004 5299; 2007 6751 Beilage 2 Ziff. 2; 2008 4943 Ziff. I 15; 2009 4291 Beilage Ziff. 4, 6667 Anhang 36 Ziff. 5; 2010 5971 Ziff. I 9]

¹⁴⁹ [AS 2003 4609; 2004 5319; 2005 5099; 2007 6751; 2008 5747 Anhang Ziff. 9; 2009 5887; 2010 5971 Ziff. I 10; 2011 6183; 2012 3415, 6493 Anhang 2 Ziff. 2; 2013 2735, 2761 Ziff. II, 3037; 2014 2849; 2017 487 Ziff. I 3]

¹⁵⁰ [AS 2013 3023]

¹⁵¹ Die Änderungen können unter AS 2017 7405 konsultiert werden.

